



Erste

so genannte

PROTESTATIONS - Urkund.

Ihro Majestät, die Königin zu Hungarn und Böhheim, Erb - Herzogin zu Oesterreich, meine Allergnädigste Frau Frau, haben durch häufige Schrifften, auch gedruckte Vorstellungen und Verwahrungs - Urkunden, dem gesammten Reich, wie in gleichen denen mehristen Euro - päischen

Haupt - Propositiones geantwortet. Nach des Verfassers eigenem Auszuge haben diese in folgenden bestanden: 1) Die Vermittlung, so das Reich übernommen, sey der Cron Frankreich angenehm, 2) noch mehr aber, daß zwischen Kayserlicher Majestät und dem Wiener - Hofe eine Handlung obsey, die zu dem Frieden Hoffnung mache, wie nun 3) die Französische Trouppen nur als Hülffs - Völcker in das Reich, und zwar, nachdem sie geruffen worden, gekommen; Also, da 4) solche als Hülffs - Völcker, bey so bewandten Umständen, nicht mehr nöthig, wären sie an die Französische Grenzen zurück beordert, wodurch 5) die Cron Frankreich zeigen wolle, daß selbige das Reich nicht zu bekriegen, sondern mit selbigem alles gute Einverständnis und Nachbarschaft bey behalten wolle: Auf alles dieses wird nicht ein Wort geantwortet. Der Vermittlung des Reichs wird nur im Vorbeygehen auf eine höchst - verächtliche Art zwar gedacht, solche aber, ohne eine Ursache zu geben, hochmüthig verworffen, daß eine Handlung zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und dem Wiener - Hofe obgewesen, weder geläugnet, noch bejahet, weil man das erste, wegen desjenigen, was durch Vermittelung von Engelland außs Tapet gekommen, wider die Wahrheit zu thun sich nicht unterstehen dürffen, letzteres aber darum nicht einräumen wollen, weil zugleich mit an den Tag gekommen seyn würde, daß es lediglich an der Härte und an den weit aussehenden Absichten des Wiener - Hofes liege, daß keine gütliche Abhandlung zu Stande kommen können. Daß die Französische Völcker nur als Hülffs - Trouppen, und, nachdem sie geruffen worden, in Bayern, und in die in Streit besangene Lande, eingerückt, in dem Reiche selbst aber niemanden Überlast zugezogen, noch weniger aber jemand bekrieger, ist man contra notorietatem zu läugnen nicht vermögend gewesen, und die Moderation der Cron Frankreich, die Trouppen, sobald als sie damahls selbe als Hülffs - Völcker nicht mehr nöthig geglaubet, wieder zurück zu beruffen, hat dem Wiener - Hofe, der gerne Gelegenheit hätte, um seine herrschsüchtige Rache auszuführen, das Reich in einen General - Krieg zu verwickeln, nicht angestanden; Also hat man auf alles, was Mr. la Nouë, im Nahmen der Cron Frankreich, vorgetragen, nicht das geringste geantwortet, dagegen aber hat man geglaubet, eine bequeme Gelegenheit gefunden zu haben, die an sich unstatthafte, gegen Kayserliche Majestät, das Chur - Fürstliche Collegium, und das ganze Reich, directo gerichtete vermeyntliche Protestationes und Declarationes nullitatis, in der That aber libellos famosos, gleichsam unvermerckt, ad Dictaturam zu bringen, denjenigen, so von den Sachen nicht informiret, als ob man zu Wien friedfertige Gedancken habe, und Ihro Kayserliche Majestät gleichsam tacite erkenne, weiß zu machen, dargegen aber sich den Weg zu bahnen, Gesandten zum Reichs - Tage, ohne Kayserliche Majestät und den Reichs - Tag selbst zu agnosceiren, schicken zu können, dem Reiche vorzuspiegeln, als ob Frankreich an einen Krieg mit dem Reiche würcklich gedacht, und die Friedens - Tractaten vor ungültig erkläret habe, dadurch aber die Sachen zu einem abermahligem Reichs - Kriege gegen Frankreich einzuleiten, und auf diese Weise endlich ganz Europa in die größte Verwirrung zu setzen, in der Hoffnung, durch einen allgemeinen Krieg und Verheerung aller Länder seinen Privat - Nutzen zu suchen, und die bey dem Hause Oesterreich angestammete

päisichen Mächten überzeugend (35) zu erkennen gegeben, wie gar nichtig alle und jede an Dero Bäterliche, eben vom gesammten Reich und denen mehristen Europäischen Mächten, auf das feyerlichste und bündigste gewährte Erb = Folge (36) gemacht werden wollende Ansprüche seynd; wie sothanen Ansprüchen vielfältige Tractaten, Garantien, Eydschwüre, im Wege stehen; (37) wie durch gewaltthätige Überziehung Dero Reichs = Landen alle Reichs = Satzungen, zumahlen die Guldene Bull, der so hoch verpönte Land = Frieden, auch Westphälische Friedens = Schluß, offenbahrist verletzt worden; was grosser Gefahr,

weit = aussehende Hoheits = und Machts = Projecta auszuführen, darbey der unter dem Rahmen derer Freyherrn von Mettenberg und von Palm sich versteckende wahre Verfasser von der ihm so sehr gefallenden, dem Wiener = Hofe aber bey so vielen Gelegenheiten selbst so nachtheilig befundenen hochtrabenden und verworrenen Schreib = Art eine abermahlige Probe ablegen, auch durch Schändung gecrönter Häupter, und Anbringung allerhand unwahrer Beschuldigungen, sein Muthlein fühlen, diejenigen, so der Sachen nicht genugsam erfahren, irre machen, und von patriotischen, auf eine wahre Beruhigung Teutschlandes und auf einen dauerhaften Frieden abzielenden Gedancken abzuwenden wollen. Ob aber dergleichen Unternehmen ohngeahndet dahin gehen könne? Ob Kayserliche Majestät und das Reich zu so einem kühnen und Reichs = Gesetz = widrigen Unternehmen stille schweigen, es auch bloß generoso contempu verachten können? Ob es zu verantworten möglich, dergleichen Dictatur einer Schrift heimlich, und ohne jemandes Vorwissen oder Einwilligung, zu veranlassen, die nicht allein wegen der Cron Frankreich, von der in facie Imperii behauptet wird, sie habe mit dem Reiche keinen Frieden, sondern auch in andern Puncten, die gefährlichsten Folgerungen nach sich ziehen kan? Und ob nicht die beschehene Dictatur ohnumgänglich wieder zu cassiren, und diese unförmliche Schrift ab Actis zu removiren sey? Darüber läset man billig jeden wahren Teutschen Patriotem ohnpartheyisch urtheilen.

Antwort.

- (35) **W**ie der Wienerische Hof bloß mit ausgefuchten Worten und leeren Declamationen, seine ungegründete Anforderungen zu bekleistern gewohnet; Also ist nicht allein der Anfang, sondern auch durch und durch diese ganze Verwahrungs = Urkunde damit angefüllet. Daß derselbe durch häufige Schrifften, auch gedruckte Vorstellungen und Verwahrungs = Urkunden, jedermann gleichsam zu übertäuben gemeynet gewesen, wird nicht in Zweifel gezogen. Daß er aber überzeugend zu erkennen gegeben, wie alle gemachte rechtmäßige Ansprüche nichtig wären, wird ihm zu Gefallen niemand glauben, der die Sache mit unpartheyischen Augen ansiehet, und die unumstößliche Chur = Bayerische Rechts = Gründe dargegen hält.
- (36) Warum läset der Verfasser hierbey weg, daß die sogenannte feyerlichste und billigste Gewährung von weyland Thro Kayserlichen Majestät, gloriwürdigster Gedächtniß, anders nicht, als mit dieser ausdrücklichen Bedingung, gesucht und verlangt worden, in so weit solche denen Rechten eines Dritten unschädlich sey. Woraus denn natürlicher Weise folget, daß, wenn ein Dritter einiges Nachtheil, so ihm dadurch zugezogen werde, vorschüzet, die Gewährung nicht Platz greiffen könne, als bis vorher auf rechtmäßige Art untersucht worden, ob diese Ansprüche gegründet sind, oder nicht, und über diese Frage kan unmöglich der Wienerische Hof selbst urtheilen.
- (37) Alles dieses sind nichtige Petitiones Principii, und mit weit mehrern Grunde kan man von der famosen Pragmatic sagen, daß selbige gegen vielfältige Tractaten, Pacta Domus, Kayserliche Befelphungen, Eydschwüre, und gegen die gegründeste Jura Tertiorum, errichtet worden.

Gefahr, durch Einführung fremder zu einem so ungerechten Vorhaben gewiedmeter Hülfss-Bölcker, (38) die ganze Reichs-Berfassung, eines jeden Sicherheit und Freyheit, ja die ganze Christenheit, (39) sich ausgesetzt befinden; wie wenig mit der Landfried-brüchigen Überziehung Ihrer Lande die nachhero erst erfolgte, (40) obschon von Allerhöchst-Deroselben für gültig nicht gehalten werden mögende Wahl (41) einige Verknüpfung habe; wie es Ihre auch hierunter nicht um den Wahl-Ausschlag, (42) sondern einzig und allein um Beybehaltung Dero

- (38) Mit diesem Glaucomate von der Gefahr der fremden Hülfss-Bölcker, hat man sich zu der Zeit, da dieses Scriptum verfertigt worden, noch einiger Massen behelffen können. Zu der Zeit aber, da man solche ad Acta Imperii widerrechtlich zu bringen gesucht, wird sich wohl niemand mehr ein Blendwerck dadurch vormachen lassen, weilen nunmehr notorisch, daß diese so fürchterlich vorgebildete Französische Hülfss-Bölcker des Reichs Grund und Boden verlassen, in der Zeit aber, da sie darauf gestanden, die größte, denen Oesterreichischen Bölcckern unbekante Mannszucht gehalten, niemand beleidiget, und was sie genossen auf das richtigste bezahlet. Dahingegen die Oesterreichische sowohl, als ihre Hülfss-Bölcker, mit denen an der Sache den geringsten Theil nicht nehmenden Reichs-Ständen, und ihren Unterthanen, wie mit Feinden umgegangen, und unerzwingliche Lieferungen an Holz, Stroh und andern Sachen, erpresset, nichts bezahlet, viele Dörffer ausgeplündert, zu vielen Monaten lang, zu Beschwerung des Landes, stille stehen geblieben, und das Reich auf das äußerste belästiget.
- (39) Dieses soll wiederum auf die Gefahr von den Türcken gehen, womit man in vorigen Zeiten Deutschland zu Oesterreichs Privat-Nutzen auszusaugen gewohnt gewesen. Anjeko aber ist diese Politic eben so bekant und abgenuzet, als des Englischen Hofes Verfahren bey dessen Parlament, da man der Furcht vor dem Prætendenten sich zu bedienen gewußt, wenn man die Nation in Bewegung zu bringen sich vorgesetzt gehabt.
- (40) Wann die declamatorisch also benannte Landfried-brüchige Überziehung, oder vielmehr der abgezwungene Krieg, mit der nachhero erst erfolgten Kayser-Wahl keine Verknüpfung hat, wozu ist denn dieses alles anhero nicht gehörige angeführet worden? Und ersiehet man nicht daraus klar, daß es bloß zu mehrerer Verbitterung der Gemüther beygebracht worden?
- (41) Hier ersrechet sich der Verfasser, die per Unanimia geschehene Wahl eine für gültig nicht gehalten werden mögende Wahl zu erklären, mithin das Chur-Fürstliche Collegium, so selbige einhellig unternommen, das gesammte Reich, welches solcher Wahl als rechtmäßig beygepflichtet, und alle auswärtige Mächte, so Ihre Kayserliche Majestät als legitim erwählten Kayser erkannt, freventlich anzutasten, woraus folget, daß dergleichen Schmah-Schrifft eine gebührende Ahndung verdiene.
- (42) Wie ist es möglich, daß der Verfasser so unverschämt dahin schreibe, es sey der Frau Groß-Herzogin nicht um den Wahl-Ausschlag zu thun, da er nur in der vorhergehenden Zeile gesagt, daß Sie NB. die Wahl, und also deren Ausschlag, für gültig nicht halten könne? Wie bestehet denn dieses zusammen, den Ausschlag der Wahl nicht anzusechten, und dennoch die Wahl selbst für ungültig zu erklären? Das ausgefünstelte Vorgeben, als ob es nur bloß auf das, dem Königreich Böhmen anlebende Stimm-Recht, und die durch dessen Uebergehung begangene Verletzung der Ständischen Rechte und Freyheiten, angesehen gewesen, wird bey Unpartheyischen um so weniger Glauben finden, als eines Theils, vorgezeigter Massen, die Jura Statuum communia hiebey nicht interessirt, und andern Theils dem Königreich Böhmen an seinem Stimm-Recht niemand etwas zu entziehen begehret, hingegen der Wiener-Hof seine vermeyntliche Verwahrungen directo gegen die Wahl selbst, folglich auch gegen deren Ausschlag, richtet.

Dero in der Guldene Bulle, und des Königreichs Böhmen besondern Rechten so klar gegründeter unschätzbare Gerechtsamen zu thun seye, (43) wie ohne Verlesung nicht nur derer Reichs-Satzungen, sondern auch aller Göttlicher und weltlicher Rechten, ihre öffentliche Feinde (44) sich zu Richtern über sothane Gerechtsame ohnmöglich aufwerffen können; (45) wie

(43) Des Königreichs Böhmen besondere Rechte und Gerechtsame sind durch die Wahl nicht verleset worden. Sowohl Jhro Kayserliche Majestät als jederman geben zu, daß diesem Königreich, gleich andern Chur-Fürstenthümern, vermöge der Guldene Bulle, das Wahl-Recht, als ein Jus terræ & glebæ adscriptum, anlebe, und selbigem per Majora Electoralia nicht entzogen werden könne; Allein davon ist nicht die Frage gewesen. Es hat auch diese Sache mit denen Prætenationen des Chur-Bayerischen Hauses, davon vorhin geredet worden, keine Verwandniß. Denn wenn gleich nach dem Todesfall Kayfers Caroli VI. in Streit kam, wer rechtmäßiger Erbe von Böhmen wäre, und wem also dieses Land mit seinem ihm anklebenden Wahl-Recht gebühre? So gab doch dieses zur Quiescenz sothanen Voti nicht die alleinige Gelegenheit, sintemahlen die Gerechtsame des Königreichs Böhmen von dem Chur-Fürstlichen Collegio solchem selbst reserviret worden; Hingegen kam die in feinen Reichs-Gesetzen entschiedene Frage vor: Ob eine Frau Chur-Fürst sey, und das Chur-Fürstliche Amt in ihrem Nahmen verwalten lassen könne, oder sich darüber von dem nächsten männlichen Chur-Successore vertreten zu lassen gehalten sey? Niemahls hatte sich dergleichen Casus zugetragen, dahero konte man sich auf vorige Exempel nicht beruffen. Weder die Guldene Bulle, noch andere Reichs-Gesetze, hatten diesen Vorfall vorausgesehen, mithin auch nicht erlediget. Zu einem neuen Gesetze, oder Interpretation der vorigen, war bey fortdaurendem Interregno zu gelangen nicht möglich, und sonder Zweifel würde der Hof zu Wien sein hierunter vorgebendes Jus singularissimum selbst dem Reichs-Deciso nicht haben heimstellen, und selbiges zwischen sich und dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern pro Judice, weder über die Erbfolge in Böhmen, noch sonst haben erkennen wollen; Ohne dieser Frage Erörterung und Entscheidung aber das Böhmisches Vorum im Wahl-Collegio activ zu sehen, gehörte unter die von Natur selbst unmögliche Dinge: Ohne Haupt konte das Teutsche Reich nicht bleiben: Was war also für ein Mittel übrig, den Kayser-Thron rechtmäßig besetzen zu können? War es nicht bloß dieser einzige Weg, salvo Jure und unbeschadet der Böhmischen Gerechtsamen, auf Art und Weise, wie bey der Wahl Ferdinandi III. geschehen, da Chur-Frier nicht darbey erscheinen können, per Unanimia fortzufahren? Gesetzt aber auch der Wienerische Hof hätte sich dabey noch nicht beruhigen können, sondern seine vermeyntliche Jura reserviren wollen; So erhellet ja daraus klar, daß solches weiter nicht geschehen mögen, als daß diese von dem Chur-Fürstlichen Collegio für nöthig befundene Quiescenz des Böhmischen Voti in andern Fällen zu keiner Consequenz gereichen solle. Allein ein wider alle Reichs-Gesetze lauffendes Unternehmen ist es, dieserhalben die Wahl selbst für null und nichtig erklären zu wollen, zumahl da die Guldene Bulle deutlich besaget, daß wenn nur eine Stimme über die Helffte vorhanden, die Wahl rechtmäßig sey, gegenwärtige aber per Unanimia geschehen.

(44) Hier declariret der Autor das ganze Chur-Fürstliche Collegium, keinen ausgenommen, für Feinde der Frau Groß-Herzogin, weil das ganze Collegium die Quiescenz der Böhmischen Stimme auf diesemahl für nöthig angesehen. Kan etwas unverschämteres wohl erdacht werden?

(45) Man kan hier nicht unbillig fragen: Wer denn, so viel die Quiescenz dieses streitigen Voti bey dem damaligen Wahl-Actu anbetriefft, Richter in dieser Sache seyn sollen, wenn es die gesamten Chur-Fürsten nicht seynd? Ihnen lage ob, mit einem würdigsten Oberhaupte das verworfene Reich zu versehen. Der Streit: ob eine Frau Chur

wie solchergestalten sogar das Band der menschlichen Gemein-
schaft zerrissen, das Faust-Recht in Teutschland wieder ein-
geführt

Ehur-Fürst seyn könne? war offenbar; wie vorhin erwehnet, war zu einer Haupt-
Decision weder pro noch contra zu gelangen nicht möglich; Was war also für ein
andres Mittel übrig, als dieses, ohne sich zu Richtern über sothane Gerechtsame auf-
zuwerfen, mithin ohnbeschadet derselben, zu einer einmüthigen Wahl fortzuschreiten?
Gesezt also, daß wenn diese Frage hätte sollen entschieden werden, solche für das
gesamte Reich gehört hätte; Gesezt auch, daß bey dieser Entscheidung ein Jus sin-
gularum, welches durch die Mehrheit der Stimmen nicht auszumachen, jedoch mit
dem Umstande vorhanden gewesen, daß es nicht allein auf Seiten des Wiener-Hofes,
sondern auch auf dem Gegentheile obgewaltet hätte; So ist doch diese Entscheidung nicht
vorgenommen, sondern ausgefekt gelassen worden. Man kan also auch nicht sagen,
daß eine Erklärung, der Guldnen Bulle zum Nachtheil, der Stände vorgegangen,
noch behaupten, daß ein Jus Singulorum, dem Westphälischen Frieden zuwider, durch
die Mehrheit der Stimmen im Ehur-Fürstlichen Collegio ausgemacht worden sey;
Es fällt daher das vorgebliche Gravamen commune ganz weg. Mit der Quiescenz
aber des Böhmischen Voti hat es diese Bewandniß, daß wenn solches gar ausfallen,
mithin die Zahl der Ehur-Fürsten vermindert werden solte, allerdings eine Abänder-
ung der Guldnen Bulle obhanden wäre; Da es aber nur darauf angekommen,
daß die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, welche das vornehmste Gesezt ist, die Be-
förderung der Kaiser-Wahl unumgänglich erforderte, zu solcher aber nicht gelanget
werden konte, als entweder zuvor die wegen der Böhmischen Stimme entstandene
Streitigkeit mit dem größten Zeit-Verlust, zum Schaden des Vaterlandes, zu erörtern,
und dadurch das Interregnum auf eine kaum abzusehende Zeit zu verlängern, oder
diese Stimme in der vorseyenden Wahl quiesciren zu lassen; So kan daraus un-
möglich eine Abänderung der Guldnen Bulle, oder Gravamen commune, vielwe-
niger aber ein Jus Singulorum, erzwungen werden. Nicht nur bey der Wahl
Ferdinandi III. hat man eben dergleichen Weg erwählen müssen, da Ehur-Frier bey
derselben nicht erscheinen können, sondern es ist auch die Regul im Reich, daß, was einem
Reichs-Collegio erlaubt und recht ist, auch dem andern billig sey. Im Fürstl. Colle-
gio sind verschiedene Exempel vorhanden, daß wenn unter mehrern Interessenten über die
Führung einer Stimme Streit entstanden, welcher die Verathschlagungen des Collegii
hemmen können, dessen Quiescenz bis zu ausgemachter Sache vom Collegio beschlos-
sen worden, ohne daß jemand daraus eine Abänderung oder Ubertretung der Gesezte
gemacht, wovon ein ganz gleiches Beyspiel sich unter andern bey der Pfalz-Beldensig-
schen Erbfolge findet, da ein jeder der Prærendenten das Votum im Fürsten-Rathe
führen wollen, mithin wegen dießfalls zu besorgender Unordnung durch einen Colle-
gial-Schluß beliebt worden, daß keiner damit zugelassen, sondern das Votum
auffer dem Aufruff gehalten werden solte, bis die Sache ausgemacht sey. Darauf
auch selbiges bey vierzig Jahre bis 1737. in suspenso geblieben. Nun hat aber
weder das Ehur-Fürstliche noch Städtische Collegium diesem Fürstlichen Concluso
widersprochen, sondern geschehen lassen, daß das Fürstliche Collegium alleine diese
Sache also eingerichtet: Warum solte denn das Ehur-Fürstliche Collegium nicht
gleiches Recht haben, und zu Vermeidung größern Übels, auch bey dieser oder jener
Handlung, sowohl als das Fürstliche Collegium, beschließen können, daß eine
Stimme auf eine beniemte Zeit, oder bey einer gewissen keinen Aufschub leidenden
Sache ruhen solle, zumahl eine solche Ruhe eben so wenig pro Suspensione Voti
ausgegeben werden mag, als sie eine Veränderung der Guldnen Bulle mit sich brin-
get, oder den übrigen Ständen ein Gravamen commune daraus erwächset, oder
gar die Wahl null machet, welches letztere, nachdem zumahl gesamte Thro
Kaiserliche Majestät als ihr Allerhöchstes und Allerwürdigstes Oberhaupt einhellig
erkannt, und sich Allerhöchst-Deroseiben unterworfen, noch ferner vorzugeben, eine
das gesamte Reich angreifende Schmähung ist. Eine solche Quiescenz-Erklärung,
wovon allhier die Rede, und eine würckliche Suspendio Voti, sind weit von einan-
der unterschieden; wenn man aber zwey von einander entfernte Dinge Wienerischer
Seits

geführt, (46) auch fremder Vorschrift und Gewalt (47) alles, was bis nun zu darinnen für noch so heilig gehalten worden, lediglich unterworfen werde; Und wie endlichen, ungehindert dieses nie erhörten Verfahrens, Allerhöchst-Dieselbe forthin bey

Seits für einerley ausgehen will, geschieht solches aus blosser Gefährde. Die Quiescenz der Stimme gehet nur auf eine gewisse und benannte Handlung, und in keinem Reichs-Gesetze ist zu finden, daß sie eine gemeinschaftliche Einwilligung sämtlicher Stände erfordere, sowohl aber bestätigt die Erfahrung und das Gesetz-gleichgültige Herkommen des Reichs durch vielfältige Beispiele, welchergestalt in jedem Collegio, nach dessen Beschaffenheit und Erforderniß, in dergleichen Fällen verfahren worden; Eine Suspendio hingegen erstreckt sich auf alle Actus: Jene, nemlich die Quiescenz, kan sich ereignen, wenn weder über das Votum selbst, noch den, der es zu führen hat, der geringste Streit oder einiges Bedencken vorhanden, als wenn z. E. eine Sache vorkommt, die einen Stand ins besondere angehet, und er Abtritt nehmen muß; Da hingegen diese, nemlich die Suspendio Voti, allezeit voraussetzt, daß entweder über die Stimme und deren Würcklichkeit selbst, ob sie nemlich noch unter der Zahl der Stimmen sey, oder nicht? eine Frage obhanden, oder daß doch sonst eine solche Hinderung im Wege seyn müsse, die denjenigen, der die Stimme führet, von der Ausübung seines Rechts abhalte, als z. E. wenn er sich entweder nicht so beträgt, wie einem, der Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag ausüben will, gebühret, oder mit seinen Landen in feindliche Botmäßigkeit gerathen. Diese letztere Fälle: nemlich ob eine Stimme noch mit unter die würcklichen zu rechnen, oder nicht? ingleichen, ob eine Stimme, so zwar sowohl an sich, als in Ansehung der Person, so sie führet, ausser Widerspruch stehet, um dieser oder jener Ursache willen auf einige Zeit von den Reichs-Berathschlagungen auszuschließen, und ausser dem Aufruff zu halten sey? Und was solchem gleich ist, sind diejenigen Fälle, wovon die Reichs-Gesetze und Capitulationes handeln, und feste setzen, daß sie ohne Einwilligung aller Stände nicht geschehen können, nicht aber wenn dieses oder jenes Collegium bey einem keinen Aufschub leidenden Falle, in nöthigen und dem Vaterlande heilsamen Berathschlagungen, zu welchen auf andere Art zu gelangen nicht möglich ist, eine Stimme auf gegenwärtige Handlung ruhen zu lassen sich genöthiget findet.

(46) Hier siehet man recht, daß der Verfasser alles in den Tag hinein schreibe, es mag sich zu der Sache reimen oder nicht. Welcher vernünftiger Mensch wird ihm doch zu Gefallen glauben, daß darum, weil man zur Decision dieser Streit-Fragen nicht gelangen können, sondern ohnbeschadet der Böhmischen Gerechtsamen zu einer einmüthigen Wahl verschreiten müssen, darum werde das Band der menschlichen Gesellschaft zerrissen, und das Faust-Recht in Teutschland wieder eingeführet? Mit mehrern Grunde kan man sagen, das Band der menschlichen Gesellschaft werde zerrissen, und das Faust-Recht in Teutschland wieder eingeführet, wenn ein einziger Stand sich unterstehen kan, um seiner Privat-Convenienz willen, seinem rechtmäßig erwählten Oberhaupte, nach eigenen Gefallen, allen Gehorsam aufzusagen, und eine einmüthig ausgefallene Wahl als eine für gültig nicht gehalten werden mögende Wahl unverschämt auszusprechen.

(47) Das gesammte Chur-Fürstliche Collegium wird wiederum freventlich beschuldiget, daß es fremder Vorschrift und Gewalt alles, was bis nun im Reiche für noch so heilig gehalten worden, lediglich unterworfen habe. Ist wohl jemahls eine härtere und vermessenlichere, darbey aber auch ungegründetere Beschuldigung erdacht worden? Man mag nun gleich voraus setzen, der Verfasser wolle nur von der Quiescenz des Böhmischen Voti, oder gar von der Wahl selbst, reden; so kan man doch nicht anders glauben, als die Hohen-Herren Chur-Fürsten werden diese entsetzliche Beschuldigung, und dieses nie erhörte Unternehmen, ohngeahndet nicht dahin gehen lassen können.

bey Dero friedfertigsten Gesinnung verbleiben, (48) sobald nur ab Seiten Ihrer Feinde deme statt gegeben werden will, was des Reichs Grund-Verfassung, Ehr, Hoheit, und Ansehen, auch bündigste Schlüsse, dann Tractaten, Garantien, End-Schwüre, die allgemeine Freyheit, gleiche Waag-Schaale in Europa, Sicherheit und Wohlsenn der Christenheit, unlaugbar erheischen. (49) Weder so gegründete Vorstellungen, noch die ausnehmenste im Rahmen Ihro Majestät, der Königin zu Hungarn und Böhmen, ertheilte Versicherungen, haben Ihre auf den Untergang Dero Durchlauchtigsten Erz-Hauses vermessene Feinde zu billigeren Gedancken zu bewegen, oder auch nur selbe von Ausübung weiterer Ungerechtigkeiten abzuhalten vermöget. (50) Um, nach denen Französischen Absichten, der Deutschen und allgemeinen Freyheit, mit Beyhülffe verblendeter oder gewonnener Deutschen Höfe, den Garaus zu machen, das Reich durch seine eigene Mit-Glieder vollends zu entkräften,

(48) Die besten Proben von der friedfertigen Gesinnung des Wienerischen Hofes liegen dadurch öffentlich am Tage, daß selbiger weder Kayser, noch Reichs-Tag erkennen, der Reichs-Versammlung eine Protestationem nullitatis insinuiren, das Reich um seines Privat-Interesse willen in einen Krieg mit Frankreich verwickeln, von des Reichs Juribus, besonders in Italien, gleich als von seinem Eigenthum, disponiren, die billigsten Vorschläge, so zu einem Vergleich wegen der Chur-Bayrischen Haus-Rechte geschehen, hochmüthig verworffen, von keiner Mediation etwas hören, und ganz Teutschland in Feuer und Flammen setzen will. Dieses sind die selbst redenden Proben der friedfertigsten Gesinnung des Wiener-Hofes.

(49) Alles dieses hat in Thesi seine Richtigkeit, nur daß auch der Wiener-Hof in seiner eignen Sache nicht Richter seyn, noch auf eine dictatorische Weise, bloß um seines Privat-Nutzens halber, vorschreiben kan, was des Reichs Grund-Verfassung, Ehr, Hoheit und Ansehen, auch bündigste Schlüsse, dann Tractaten, Garantien, End-Schwüre, die allgemeine Freyheit, gleiche Waagschaale in Europa, Sicherheit und Wohlsenn der Christenheit, erheischen; Denn wie leicht würde fallen, aus denen Geschichten herzubringen, daß, nach der Sprache und Aufführung des Wiener-Hofes, hierunter sonst nichts, als dessen eigenes Interesse, unersättliche Vergrößerungs-Begehrde und Privat-Convenienz, verstanden werden.

(50) Man gibt einem jeden zu überlegen, ob, wie in diesen ganken Scriptis, also auch in dieser Passage, diejenige Moderation beobachtet worden sey, die auch im würcklichen Kriege besfangene Mächte, nach allen Völkern-Rechten, und nach demjenigen, was man der Gott-geheiligten Majestät auch bey seinen Feinden schuldig, beobachtet worden. Wozu noch kommt, daß hier wiederum überhaupt von denen auf den Untergang des Erz-Hauses vermessenen Feinden geredet wird, da kurz vorher das gesammte Chur-Fürstliche Collegium, keinen einkigen ausgenommen, vor der Frau Groß-Herzogin öffentliche Feinde vermessentlich declariret worden, welches also auch mit hierunter zu verstehen seyn wird. Daß aber das Haus Oesterreich ab- und unter gegangen, ist keinen diesem Hause vermessenen Feinden, sondern dem Willen Gottes, zuzuschreiben: Ein schon erloschenes Haus aber durch eine Metamorphosin wieder lebendig zu machen, ist ein solches Miracle, welches kein Mensch bewürcken, ja Gott selbst bis auf den jüngsten Gerichts-Tag nicht zugeben wird.

kräften, und dieser fremden Crone die bereits in Reichs-Sachen angemaste Dictatur auf ewig zu versichern, (51) solle eine vorgebliche Reichs-Versammlung / auf eine noch nie erhörte Art, (52) mit Ausschließung Ihro Majestät, der Königin, sowohl als Königin von Böhmen, als qua Erz-Herzogin von Oesterreich, und Herzogin zu Burgund, (53) nach dem Gutbe-

(51) Da Teutsche Höfe hier beschuldigt werden, 1) daß sie verblendet, 2) daß sie gewonnen gewesen, 3) nach denen Französischen Absichten, 4) der Teutschen und allgemeinen Freiheit den Garaus zu machen, sowohl 5) das Reich durch seine eigene Mitglieder vollends zu entkräften, und 6) der Crone Frankreich die bereits in Reichs-Sachen angemaste Dictatur auf ewig zu versichern: So kan wohl auf der Welt keine härtere und der Pflicht eines Reichs-Standes mehr zuwider laufende Anklage erdacht werden. Dergleichen Beschuldigungen nun fallen zwar, denen Rechten nach, wenn sie unerwiesen, auf deren Urheber zurück; Im gegenwärtigen Falle aber sind sie in eine Schrift eingeflossen, welche man ad Acta Imperii bringen will. Wären die Höfe genennet, denen dergleichen aller patriotischen Reichs-Standes-mäßigen Obliegenheit entgegen setzende Mißhandlungen zur Last geleyet werden, könten sich dieselbigen im Angesichte des gesammten Reichs entweder entschuldigen, oder den Beweis dieser Uffterredungen verlangen; Da aber dieses nicht geschehen, so gehen diese Anklagen alle Teutsche Höfe ohne Ausnahme an, und es scheint, daß keiner so groß oder so klein sey, dessen gemeinschaftliches Interesse nicht erfordere, darauf zu dringen, daß diese im Rahmen eines Mit-Standes gemachte unerhörte Beschuldigungen erweislich gemacht, oder diejenigen, so solche anzubringen, und dem Reiche, ja ganz Europa, vorzulegen sich unterstanden, zur gebührenden Bestrafung gezogen werden mögen. Denn wie kan wohl ein größeres Majestäts-Verbrechen erdacht werden, als wann ein Stand in einer fremden Crone angeschuldigte Absichten, das Reich um seine Freiheit zu bringen, eingehet, und demselben eine Dictatur in Reichs-Sachen auf ewig versichern will? Dieses großen Majestäts-Verbrechens aber beschuldigen die Freyherrn von Plettenberg und von Palm, im Rahmen der Frau Groß-Herzogin, so ein Reichs-Stand seyn will, andere Teutsche Höfe, und suchen diese Schrift bey den Actis Imperii bezubehalten. Ist es nun wohl möglich, daß ein Teutscher Hof glauben möge, man könne der Teutschen Nation diesen Schandfleck anthun lassen, daß eine dergleichen Anklage und Bezüchtigung, so, wie obgedacht, wenigstens per indirectum, alle Teutsche Höfe angehet, bey den Reichs-Actis bleibe? Solte man nicht vielmehr glauben, eines jeden redlichen Teutschen und patriotisch-gesinnten Reichs-Standes Ehre, Würde und Gewissen, erforderten, daß entweder diese angeklagte Majestäts-Verbrechen erweislich gemacht, oder gegen die fälschliche Anklagen die gebührende Ahndung vorgekehret werde?

(52) Dieses mag wohl etwas unerhörtes genennet werden, wenn ein angeblicher Reichs-Mit-Stand sich unterstehet, eine vom Kayser Leopoldo vor achtzig Jahren ausgeschriebene, von denen Kaysern Josepho, Carolo VI. und Carolo VII. in die Activität wieder gesetzte, von dem gesammten Reich anerkannte, und so lange Jahre rechtmäßig bestandene Reichs-Versammlung eine vorgebliche Reichs-Versammlung zu nennen. Und könte wohl dem Reiche angemuthet werden, dergleichen Schrift, so den Reichs-Tag für einen vorgeblichen Reichs-Tag erkläret, durch deren Beybehaltung bey den Actis gleichsam tacitè zu authorisiren?

(53) Der Ungrund und die Unwahrheit dieser Bezüchtigung, daß die Frau Groß-Herzogin von dem Reichs-Tag zu Franckfurt von Ihro Majestät, dem Kayser, qua tali, ausgeschlossen werden sollen, hat man in dem folgenden selbst einräumen müssen. Es verstehet sich aber allezeit von selbst, daß, ohne der Chur-Bayrischen Haus-Rechte hieben zu gedencken, die Frau Groß-Herzogin Sich eigenwillig Selbst davon ausschliesse, so lange als Sie weder Kayser noch Reichs-Tag erkennet. Die Geschichte
des

Gutbefinden Ihrer öffentlichen Feinde, (54) und nach der Vorschrift offterwehnter fremden Crone, (55) zu Franckfurt angestellet, und daselbst durch diese, wie oberwehnet, im Chur-

des Teutschen Reichs geben mehr als ein Exempel an die Hand, daß, wann nach beschehener rechtmäßigen Kayser-Wahl und Erönung sich ein und anderer Stand gegen den neuen Kayser seiner Schuldigkeit zu entziehen und ihn nicht zu erkennen sich unterfangen wollen, man gegen selbigen eine Reichs-Versammlung angeordnet, und ihn dahin, nicht als ein Glied, sondern als einen Beklagten, citiret, mithin seinen Consens gar nicht erfordert. Der Wiener-Hof setzet sich muthwillig in solchen Fall, und widerspricht der vom ganken Reich mit Freuden angenommenen Kayser-Wahl, könnte also weder fremd noch unrecht finden, wenn man ihn als einen widerspenstigen angesehen, und nicht allein von der Translation der Reichs-Versammlung keine Nachricht gegeben, sondern gar daselbst zu erscheinen, und von dieser seiner unrechtfamen Widersetzlichkeit Red und Antwort zu geben, citiret hätte, ist auch schuldig, ein einziges Exemplum aufzubringen, da ein Stand des Reichs, der den Kayser nicht erkennen wollen, ad Comitia als ein Condeliberans beschrieben, und zugelassen worden, ehe er sich beschweren kan, daß ihm, wann er von dem jetzigen Reichs-Tag ausgeschlossen würde, unrecht geschähe; Noch viel weniger aber hat er Zug zu klagen, da Sr. Kayserlichen Majestät Langmuth so weit gegangen, selbigen hierunter andern Ihro zupflichtenden Ständen gleich zu halten, massen es hierinn auf das reale, nemlich die gegebene Rundschaft von der Translation der Reichs-Versammlung, und die verstattete Vollmacht, daselbst per Legatos zu erscheinen, nicht aber auf die Titulatur, ankommt. Gesezt aber, Ihro Kayserliche Majestät hätten die Frau Groß-Herzogin ausgeschlossen, gesezt auch, es wäre daran unrecht geschehen, es wären des Wiener-Hofes Rechte und Gerechtfame, wie doch nicht geschehen, beleidiget worden, und wegen dieses Juris singuli Status sey ein Gravamen commune daher erwachsen, was könnte denn endlich daraus folgen? Nichts anders, als daß Ihro Kayserlichen Majestät zu Redressirung dieses vermeynten Gravaminis Vorstellung geschehe: Allein, kan denn dieserhalben die ganze Reichs-Versammlung eine vorgebliche, ingleichen null und nichtige Reichs-Versammlung werden? Welcher vernünftiger Mensch wird dieses urtheilen? Wahr ist es, daß sich Oesterreich Anno 1735. bey Gelegenheit der damahls vorgewesenen Moderations-Geschäfte der Reichs-Städte Rothenburg, Windsheim und Dortmund, wider dasjenige, was bey dessen Abwesenheit vorgefallen, zu protestiren, und als ob hierunter dem consueto modo tractandi & Stylo Comitiali zuwider gehandelt worden, vorzugeben sich unterstanden. Es ist aber auch nicht unbekannt, wie gründlich und nachdrücklich dieser ungegründeten Præntension in verschiedenen Fürstlichen Voris, sonderlich von Magdeburg und Bremen, begegnet worden, und wo würde es mit der Freyheit der Teutschen Stände hinkommen, wenn diese bloß von den Votis Austriacis abhängen, und ohne deren dictatorischen Beytritt, sub pœna nullitatis, in Reichs-Sachen nichts geschlossen oder ausgemachet werden könnte.

(54) Diese sogenannte öffentliche Feinde können wiederum niemand anders, als das gesammte Chur-Fürstliche Collegium, seyn, dessen Gutbefinden der beschehenen Translation des Reichs-Tages beygetreten.

(55) So viel in diesem Satz harte, à crimine læsæ Majestatis Cæsareæ nicht weit entfernte Beschuldigungen sich cumuliren; Eben so viel treffen auch Unwahrheiten darin zusammen. Eine falsche, anzügliche, und höchst-ungegründete Bezüchtigung ist es, die aber auf Kayser und das gesammte Reich redundiret, daß die Translation des Reichs-Tages nach der Vorschrift der Cron Frankreich geschehen, welches alles geflissentlich erdichtet worden. Denn hätte der Hof zu Wien nicht die

Chur-Fürstlichen Collegio erworbene Majora, denen übrigen Ständen lauter, zu ihrem eigenen Nachtheil, Beschwerde, Unterdrückung und Untergang gereichende Schlüsse und Gesetze aufgedrungen werden; (56) um willen nehmlichen Franckreich mit

Gegend von Regensburg, wo bisher der Sitz der Reichs-Versammlung gewesen, durch seine alle Maße überschreitende Kriegs-Pressuren unsicher, und durch seine Verheerungen unbrauchbar gemacht, besonders die in keinen Anspruch verfallene Chur-Bayrische Lande unrechtmäßiger Weise zu überziehen unterlassen; So würde schwerlich jemahlen an eine Translocation der Reichs-Versammlung gedacht, und selbige von Seiner Kayserlichen Majestät eben so gerne in Regensburg gelassen worden seyn, als wenig jemand wird absehen können, was diese Differentia Loci für einen Unterschied, oder Influenz in die Affairen, haben könne, nachdem eben die Personen, die zu Regensburg die Comitia würden ausgemacht haben, solche auch in Franckfurt ausmachen, Berathschlagungen und Schlüsse aber durch menschliche Köpffe und Gedancken, und nicht durch Mauren und Gegenden, gemacht werden. Von alten Zeiten her ist es res mera facultatis, wo ein Reichs-Tag seyn, wie lange er an einem Orte bleiben, und ob und wohin er transferiret werden soll, und ist weder Gesetz noch Gewohnheit obhanden, so hierunter, bey Anordnung eines neuen Reichs-Tages, demjenigen, so Seine Kayserliche Majestät und Major pars Electorum, gleichwie bey Translation eines stehenden, dem, so Cæsar & major pars Statuum gutfindenden, Ziel und Maas sezet, oder aber etwas anders, und daß Comitia an einem Orte beständig bleiben müßten, vorschreiben; Es ist auch eine Rechts-bekante Sache, daß alles dieses von Kayserlicher Majestät, und den mehresten Ständen, eben so unwidersprechlich abhange, als die Gegenwart des Kayfers und der meisten Stände nicht vorgebliche, sondern wahrhaftige, Comitia ausmachen, deren Schluß auch die nicht erscheinenden bindet, und gegen welche dem geringern Theil der Stände, geschweige dann einem einzigen, Quæstionem Status zu formiren, kein Recht noch Befugniß zustehet. Es lieget vor des Publici Augen, daß Seine Kayserliche Majestät über die Art und Weise, die Comitia zu transferiren, mit denen in Franckfurt anwesenden Chur- und Fürstlichen Ministris durch die Ihrigen communiciren lassen, und deren Gutfinden eingeholet, und da nun solche à priori auf denjenigen Modum gefallen, der hierunter gebraucht worden, so kan wohl nichts, als eine unzeitige Eadelsucht, und Begierde, alles übel auszulegen, an dem, was darunter beschehen, etwas auszusehen finden, dahingegen ebenfalls jedermann von selbst in die Augen fallen muß, was daraus vor üble Folgerungen entstehen, wann eines einzigen Standes Widerspruch die Reichs-Versammlung hindern, und derselbigen quæstionem Status, an vera Comitia sint, vel non, zu formiren fähig seyn solte.

(56) Wann nicht der bisherige Verlauff von nunmehr zwey Jahren schon selbst das Gegentheil erwiesen; So könnte man wohl den Schriftsteller fragen, was denn durch die, seinem Vorgeben nach, erworbene Majora im Chur-Fürstlichen Collegio denen übrigen Ständen für Schlüsse und Gesetze durch die Versetzung des Reichs-Tags nach Franckfurt, so zu ihrem eigenen Nachtheil, Beschwerde, Unterdrückung und Untergang gereicht, aufgedrungen worden? Ist wohl irgendwo ein Beispiel einer anzüglicheren und ungegründeteren Beschuldigung gegen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, in denen Geschichten zu finden? Dahero sie eben so billig ihrer wohlverdienten Ahndung vorbehalten bleibt, als sicher sie sich von selbst widerleget. Bekannter Massen können nicht einmahl im Chur-Fürstlichen Collegio bey allen und jeden Fällen die Majora einen Schluß machen: Die Conclusa Electoralia verbinden auch die übrigen Collegia nicht: Zu einem allgemeinen Reichs-Schluß gehdret die

mit allem, was zu Ausführung seines gemeinschädlichen grossen Vorhabens noch erforderlich seyn mag, zu Franckfurt besser, als an dem für die gewöhnliche Reichs-Versammlung bestimmten Ort, auszulangen sich schmeichelt. (57)

Gleichwie nun andurch Ihre Majestät der Königin abermahlen auf das Reichs-Satzungs-widrigste und ungerechteste begegnet wird, zugleich aber Allerhöchst-Deroselben nicht verborgen ist, durch was für Kunstgriffe andere, auch Teutsch-patriotisch-gesinnte, Reichs-Mit-Stände zur Beförderung und Unterstützung obiger Französischer Absichten verleitet werden wollen; (58) Also haben Ihre Majestät der Nothdurfft ermessen, durch gegenwärtige dem Chur-Maynzischen Reichs-

die Vergleichung der Concluforum trium Collegiorum. Ein jedes macht die seinigen für sich, und wird sich hernach unter allen dreien des gemeinsamen verglichen. Wie kan man denn also nur vermuthen, daß es möglich, per majora Electoralia den übrigen Ständen in Comitiiis Befehle vorzuschreiben, oder, wie ist eine menschliche Apparenz zu finden, daß der Ort Franckfurt hierzu vor andern etwas thun oder würcken könne? Selbst die von Seiten Seiner Kayserlichen Majestät sofort zu bewürcken getrachtete Wiederbelebung des Reichs-Tags widerlegt von sich selbst dergleichen damit durchaus nicht zu vereinbarende Sätze. Niemahls hat jemand dafür gehalten, daß plena Comitia der Weg wären, die Oligarchie einzuführen: Das Haus Oesterreich hat andere Wege dazu gesucht, und keine Comitia haben wollen, von welchen Gravaminibus die Geschichte Ferdinandi II. und die Acta Pacis Westphalicæ ziemlich voll sind. Seine Kayserliche Majestät wandeln gerade den Gegen-Weg: Alle Chur-Fürsten haben nicht minder auf baldige Herstellung der Comitial-Deliberationen gedrungen: Man hat jederzeit die Comitia für eine Vormauer der allgemeinen Freyheit angesehen; Alles dieses aber soll sich jeko umkehren, und eine widrige Bedeutung haben, weil der Hof zu Wien mit seinen unrechtmäßigen Begehren seine Rechnung bey dem Reichs-Tage zu finden zweiffelt.

(57) Wann sich Franckreich geschmeichelt, zu Franckfurt besser, als an dem für die gewöhnliche Reichs-Versammlung bestimmten Orte, zu Ausführung seines gemeinschädlichen grossen Vorhabens zu gelangen; So möchte man wohl belehret seyn, warum denn nach einmahl geschehener Translation nunmehr in zweyen Jahren von diesen so grossen gemeinschädlichen Vorhaben im geringsten nichts zum Vorschein gekommen. Es muß also wohl in einem blossen Hirngespinnste des Verfassers dieses alles bestanden haben, dem im übrigen nicht unbekannt kan gewesen seyn, was für gegründete und wichtige Ursachen Ihre Kayserliche Majestät hierzu bewogen haben, da die um Regensburg damahls gewesene Unruhen und vorgefallene Theurung, imgleichen das Reichs-väterliche Verlangen, nebst denen Comitiiis, zugleich für die baldige Beruhigung des Vaterlandes zu sorgen, notorisch ist.

(58) Eine neue Beschuldigung, so gar gegen die Teutsch-patriotisch-gesinnte Mit-Stände, daß sie sich durch Französische Kunstgriffe zur Beförderung und Unterstützung der Absichten dieser Crone verleiten lassen. Man muß sich aber hier billig über die unvermuthete

Reichs-Directorio, um selbe zur öffentlichen Dictatur zu bringen, (59) und ad Acta Imperii zu legen, (als warumem hiermit das geziemende Ersuchen beschiehet) behörig intimirte feyerlichste Erklärungs- und Protestations-Urkund nicht nur Derosamentliche Gerechtsame auf das kräftigste zu verwahren, sondern auch dem gesamten Reich und später Nachkommenschaft ein ewiges Denckmahl zu hinterlassen, wie sich Ihrer Seits zu allem, was nur recht und billig ist, oder auch nur scheinen

muthete Bescheidenheit des Schriftstellers verwundern, daß er diese Kunstgriffe, von welchen er, als ob sie ihm nicht verborgen, vorgibt, dennoch verschwiegen, und nicht entdecket.

- (59) Chur-Maynz hat um die Dictatur dieser Schmähschrift unmöglich ersuchet werden können, weil 1) selbige nicht in der Formalität dergestalt eingerichtet, wie bey Reichs-Ständischen Protestationen, und wenn dieselbe etwas ad Comitia bringen wollen, gewöhnlich; 2) Weils sie von einem Stande herrühret, der weder Kayser noch Reichs-Tag, mithin auch kein Reichs-Directorium erkennet. 3) Weils in derselben das gesamte Chur-Fürstliche Collegium, und also auch Chur-Maynz selbst, für öffentliche Feinde erklärt werden. 4) Weils diese Schrift mit derjenigen Moderation und Ehrerbietung nicht eingerichtet, welche sich von einem Reichs-Stande gegen dessen Oberhaupt und das gesamte Corpus gebühret. Und endlich 5) weil es keine erlaubte Reservationem eines Juris Singulorum, sondern in effectu eine das Reichs-Systema über den Hauffen werffende Declarationem Nullitatis, dadurch Wahl und Reichs-Tag für null und nichtig erklärt wird, abgiebt. Ihro Kayserliche Majestät werden demjenigen, was die Stände von Wien aus, in Verhinderung der Dictatur ihrer Anliegen geraume Zeit her unbilligst erleiden müssen, niemahls nachfolgen; Haben aber übrigens in gegenwärtigem Fall gar nicht unrecht, und treten auch der Ständischen Freyheit gar nicht zu nahe, wann sie sich der Dictaturæ Comitiali einer Schrift, die ihnen Quæstionem Status macht, und sie nicht für Kayser erkennen, ja gar zur Verwahrung dagegen dienen soll, widersetzen, und selbige nicht ad Acta Imperii gelegt wissen wollen. Da sie aber noch dazu bisher keinen Passum prohibitorium diesfalls gethan; So ist die Beschwerde, soferne sie Se. Kayserliche Majestät betreffen soll, so frühzeitig, als unerfindlich; So weit sie aber gegen das Chur-Maynzische Directorium gehet, möchte man wohl fragen: Was dann der Hof zu Wien für Ursachen zu klagen hat, wenn ihm, da er die zu Franckfurt befindliche Reichs-Versammlung nicht rechtmäßig erkennen will, das Jus Talionis wiederfahren, und auch dasjenige nicht gestattet werden wollen, dessen sich sonst ein Stand des Reichs, der gegen Kayserliche Majestät und die Reichs-Versammlung seine Schuldigkeit oberviret, zu erfreuen hat? Oder aber, was er sich dann für einen Rechts-beständigen Nutzen von dem versprechen kan, so in Comitiiis non veris, sed purativis, wofür er die zu Franckfurt befindliche Reichs-Versammlung auszugeben sich nicht zu viel seyn läffet, geschiehet. Vorgebliche Reichs-Tage haben keine Acta Imperii, und machen keine Reichs-Schlüsse, können also weder helfen noch schaden. Ist nun also der Reichs-Tag zu Franckfurt, der Wienerischen Meynung nach, nur vorgeblich, so kan er ja nichts thun noch helfen, oder man müste dann zu Wien, wie es fast scheint, dafür halten, daß diese Versammlung ihre Natur und Gestalt nach dem verändere, wie eine Sache dortigem Hofe günstig oder widrig ist, folglich im erstern Fall der Reichs-Tag nur vorgeblich, im andern aber gültig wäre; Ist er aber rechtmäßig, so muß man ihn und den Kayser, ohne welchen, so bald einer im Reich ist, keine vera Comitia seyn können, erst pro talibus erkennen, ehe man etwas von ihnen begeh-

scheinen kan, in Übermaß anerbotten, und die allgemeine Wohlfahrt aufmercksamst und angelegentlichst beherziget worden. (60)

Und zuzuförderst zwar seynd Ihre Majestät die Königin zu Ungarn und Böhheim, Erb-Herzogin zu Oesterreich, meine Allergnädigste Frau Frau, dahin jederzeit verstanden, daß bey sich ergebenden Erledigungs-Fällen des Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt's dem hohen Chur-Fürstlichen Collegio die besondere Prærogativ der freyen Wahl eines Römischen Königs oder Kayfers, nach ausdrücklicher Maßgebung des ersten und vornehmsten Grund-Gesetzes der Guldnen Bulle, zustehe. (61)

Aller-

begehren und erwarten kan. So bald ein Kayser erwählet und geordnet ist, können ohne seine Einwilligung keine Comitia seyn, bis er sich (massen zwar ein Kayser dergleichen zu halten verbunden, keinesweges aber Ihm obliegt, solche als immerwährend oder je und zu allen Zeiten zu halten) erkläret, ob Ihm deren Fortsetzung dergleichen beliebig sey, oder nicht; oder Er sich allensfalls darüber mit denen Ständen vernehmen hat. Wann aber ein Kayser diesen seinen Assensum giebt, so stehet unstreitig bey Ihm, den Terminum Prorogationis zu bestimmen, da dann erst mit diesem Termino die Activität des Reichs-Tages, keinesweges aber vorhero ihren neuen Anfang nimmt, und ist also am Tage, daß die, wegen Privat-Angelegenheiten zu Regensburg gewesene Chur-Maynische Gesandtschaft bey dem von Kayserlicher Majestät anberaumt gewesenen Terminum Prorogationis Comitiorum keinen Actum directorialem zu Regensburg anticipiren, und also keine Reichs-Dictatur vornehmen können, überhaupt aber sonderbar, daß der Hof zu Wien die Sache selbst, nemlich den Reichs-Tag, und also auch dessen Directorium, nicht erkennen, noch für wahrhaftig und legal halten, doch aber die Effectus, die doch à sua causa unzertrennlich sind, præ-tendiren will, welche Begriffe aber in der That und Wahrheit zu vergleichen er eben so gewiß allein fähig seyn wird, als wenig jemand wird begreifen können, wie er doch zu Regensburg eine Existentiam Collegii Electoralis zusammen bringen, oder aber von Seiner Kayserlichen Majestät will begehren können, daß Sie solches durch Ihre eigene und Ihrer nächsten Bluts-Verwandten Gesandten selbst zu dem Ende formiren helffen sollen, damit man von Wien aus gegen ihre Kayser-Wahl protestiren, und den darunter hegenden Unfug ad Formam bringen könne. Wann man zu Wien die Kayser-Crone hätte, und ein anderer Stand machte dergleichen Ansprüche, was für Lermen würde man nicht anfangen; Allein ihnen ist nach ihren Grund-Sätzen alles, und allen andern nichts, erlaubt, das Publicum auch solcherley Anmassungen an ihnen schon gewohnt.

(60) Das der späten Nachkommenschaft hinterlassene ewige Denckmahl von dem Anerbieten des Wiener-Hofes zu allem, was recht und billig ist, bestehet in demjenigen, was in der Note 48. angeführet worden.

(61) Wann die Frau Groß-Herzogin zugestehet, welchergestalt die besondere Prærogativ der freyen Wahl eines Römischen Königs, oder Kayfers, dem hohen Chur-Fürstlichen Collegio, nach ausdrücklicher Maßgebung des ersten und vornehmsten Grund-Gesetzes der Guldnen Bulle, zustehe, wie kan denn hiermit vereiniget werden, daß sie eine von dem gesamtten Chur-Fürstlichen Collegio einmüthiglich vorgenommene rechtmäßige Wahl für null und nichtig erklären lassen?

Allerhöchst: Dieselbe seynd auch sonst so weit entfernet, denen vorzüglichen Rechten sothanen hohen Collegii das allermindeste benehmen zu wollen, daß Sie vielmehr Sich für eine Ehre halten, nach des Königreichs Böhmen ganz besondern von vielen Sæculis her, durch häufige bündigste Urkunden, und zumahlen nach klarer Berordnung besagter Guldener Bulle selbst, auf das kräftigste fest gesetzt: und versicherter Gerechtsamen, ein Mit-Glied ermeldten hohen Collegii zu seyn. (62)

Ihro

(62) Vermöge derer Chur-Bayerischen Ansprüche ist wenigstens sehr zweifelhaft, ob der Frau Groß-Herzogin das Königreich Böhmen gehöre? Hiervon aber ist anjeko nicht die Rede, sondern nur, ob Sie, als ein Frauenzimmer, sonderlich bey dem Wahl-Actu und Exercirung derer Chur-Fürstlichen Functionen, selbst, oder durch ihren Bevollmächtigten, als ein Mit-Glied des Chur-Fürstlichen Collegii angesehen werden könne? Hierbey findet sich nun 1) daß die Regel in der Guldener Bulle festgesetzt, das Officium Electorale könne bloß per Masculos exerciret werden. 2) Findet sich wegen der Cron Böhmen zwar die besondere Exception, daß dieses Königreich auf weibliche Linie verfallen könne; Daß aber auch ein Frauenzimmer Chur-Fürst seyn, und per exceptionem à regula die Chur-Fürstliche Functiones verrichten lassen könne, davon ist nichts darinnen enthalten. Wie also 3) nach der bekannten Rechts-Regul gesagt werden kan, quod exceptio confirmet regulam in casibus non exceptis; Also ist Ihr auch 4) des Reichs Herkommen zuwider, weil so offte die Crone Böhmen auf die weibliche Descendenz verfallen, nicht die Erb-Tochter, sondern ihr Gemahl, der selbst zum König angenommen worden, vi Regni, die Chur-Fürstliche Functiones exerciret, welches aber 5) nach der eigengemachten Disposition Caroli VI. in gegenwärtigem Falle bekannter Massen nicht angegangen. Woraus denn von selbst folget, daß die Frau Groß-Herzogin, wenn auch gleich gar keine Chur-Bayerische Præentiones wären gemacht worden, ein Mit-Glied ermeldten hohen Collegii bey der Wahl zu seyn nicht verlangen können. Ohne ist es zwar nicht, daß dem Hof zu Wien angenehmer seyn müssen, wenn alles bloß nach seinem Willen gegangen, diese Quæktion sogleich affirmativè entschieden, niemand mit denen darwider gemachten wichtigen Einwürffen gehöret, und durch Annehmung der von dort aus abgeschickten Gesandtschaft alle dessen Ansprüche auf Böhmen sowohl vom ganken Wahl-Collegio, als dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern selbst, wären eingeräumt und anerkannt worden. Allein so wenig man zu Wien Seiner Kayserlichen Majestät, wenn man in gleichem Casu gestanden, etwas dergleichen würde haben einräumen wollen, eben so gut muß man auch auf das brocardicum juris, non injustum videri debet in alio, quod in nobis iustum esse putamus, zurück denken, und hätte also der Hof zu Wien, da eine gänzliche Suspensionem Voti Bohemici einseitig vorzunehmen, dem hohen Chur-Fürstlichen Collegio nicht beygegangen, er sich auch zugleich ohne Zweifel zuviel geschmeichelt, wenn er geglaubet, selbiges werde sothanen Vorum bey denen vorwaltenden wichtigen Ursachen in die völlige Activität setzen. Man begreiffet gar wohl den Unwillen, daß man nicht gewohnet werden kan, die Kayserliche Würde in andern Händen zu sehen, daher man, weil keine andere und bessere Beweis-Gründe ausfindig zu machen gewesen, noch etwas erfonnen werden mögen, so Seiner Kayserlichen Majestät zu der auf Sie würdigst gefallenen Wahl im Wege stehen können, durch solche überkleisterte Gründe, die den Stich nicht halten, seinen Verdruß so unnützlich verrathen; Inmas

Ihro Königliche Majestät bedauern noch über das, zu Folge Dero jederzeit gehegten, und forthin hegen werdender Teutschpatriotischer Gesinnung gar höchlich, daß es der Zeit, leider! dahin gekommen, daß fremde Mächte (wie die Proben dessen in Dero Händen sich befinden) (63) mit vielbesagtem ersten und vornehmsten Reichs-Grund-Gesetz, mit dessen Schlüssen, ganzer Verfassung, und allem, was bis nun zu in Teutschland für höchst-heilig gehalten worden, so gar auch dem Westphälischen Friedens-Schlusse, ein lauterer Gespötte treiben, und sich über der Verblendung derer, so daran Schuld tragen, nicht wenig selbstn ärgern. (64)

An

Inmassen denn auch das Jus Singulorum nirgends weniger, als auf diesen Fall, gezogen werden kan: Erstlich weil die Guldene Bulle das Wahl-Geschäfte, und was dem anhängig, besonders auf Majora determiniret, und dann, weil befannter Massen in allen Sachen, welche das ganze Reich, oder ein Collegium quâ Corpus, und quâ Collegium, betreffen, und in welchen also die Membra Imperii, vel Collegii conjunctim, & quâ Corpus, angesehen werden müssen, kein Jus Singulorum statt haben kan, dabey aber unmöglich zu läugnen ist, daß das Wahl-Geschäfte die Chur-Fürsten nicht ut Singulos, sondern quâ Collegium, angehe, sie auch dabey als unum Corpus betrachtet werden, und also, da diesewegen bey der Wahl selbst, als dem Haupt-Werck, lediglich die Majora entscheiden, solche auch dermahlen den Weg und die Mittel, ohne weitem Aufenthalt zur Wahl zu kommen, machen können und müssen, ohne daß dabey von Juribus Singulorum gefragt werden mögen. Wann man von Juribus Singulorum reden will, so hat es mit besserem Recht bey der von dem Reich auf allerhand Wege erschlichenen Garantie der sogenannten Pragmatischen Sanction geschehen können; Hierbey war kein Respectus zu erfinden, der diese Sache, als die Stände quâ Corpus angehend, vorbilden können; Es betraff Jura duarum Partium, und also manifeste Singulorum, und wann also von Nullitäten soll gehandelt werden, so ist dieser Vorgang, nicht aber die von acht Chur-Fürsten beliebte einhellige Wahl Seiner Kayserlichen Majestät das rechte Theatrum dazu.

(63) Das Publicum ist versichert, daß, wenn man dergleichen Proben in Händen gehabt, man solche gewiß nicht geheim gehalten haben würde; Dahero es nur als eine leere Großsprecherey anzusehen.

(64) Fremde Mächte sollen mit der Guldene Bulle, mit denen Reichs-Schlüssen, ganzer Verfassung, und allem, was bis nun zu in Teutschland für höchst-heilig gehalten worden, sogar auch dem Westphälischen Frieden, ein lauterer Gespötte treiben, und sich doch zugleich über die Verblendung derer, so daran Schuld tragen, nicht wenig selbstn ärgern; Dieses lautet sehr contradictorisch, daß diejenigen, die ein lauterer Gespött über eine Sache treiben, sich auch darüber ärgern sollen. Man siehet also wohl, daß nur declamatorisch dahin geschrieben werden sollen, was weder Grund noch Verstand hat.

An Ihre Majestät, der Königin, wird inzwischen, wie bis anhero, also auch furohin, nie hafften, daß sowohl die Prærogativen des Hohen Chur = Fürstlichen Collegii insbesondere, als auch überhaupt des Teutschen Reichs, und jeden dessen Mit = Stands, Würde, Gerechtsame und Ruhe, wieder hergestellt, (65) und, nach deutlicher Maßgab derer Reichs = Grund = Gesetze, sowohl gegen fremde, als einheimische, (66) mehr als zu viel am Tage liegende Beeinträchtigungen und Bedrängnissen auf ewig befestiget werden.

Ohne mindester anderer Neben = Absicht, als die Ihre vom gesammten Reich auf das feyerlichste und bündigste gewährte Erb = Folge benzubehalten, (67) wird dieses jederzeit
der

(65) Zum Zeugniß, daß der Wiener = Hof die Prærogativen des Hohen Chur = Fürstlichen Collegii insbesondere, als auch überhaupt des Teutschen Reichs, und jeden dessen Stands, Würde, Gerechtsame und Ruhe, herstellen wolle, kan ja freylich und unzweiffentlich dienen, daß das Chur = Fürstliche Collegium in Corpore für der Frau Groß = Herzogin öffentliche Feinde erkläret, die Wahl zu vernichten, die Legalität eines achtzig Jahr lang legitim bestandenen Reichs = Tags anzufechten, alles, was das Reich thun wird, im Voraus für null zu erklären, und das Systema Imperii, so viel an Ihr ist, sowohl, als das Band zwischen Haupt und Gliedern, nach Ihrer Intention, gänzlich aufzulösen gesucht wird.

(66) Weilen hier auch von einheimischen, mehr als zu viel am Tage liegenden Beeinträchtigungen und Bedrängnissen, welche sowohl die Prærogativen des Hohen Chur = Fürstlichen Collegii insbesondere, als auch überhaupt das Teutsche Reich, und jeden dessen Mit = Stands Würde und Gerechtsame, erfahren müssen, geredet wird; So können diese einheimische Beeinträchtigungen von niemand anders, als von Reichs = Mit = Ständen, herrühren. Da nun dieses wiederum eine harte Beschuldigung ist, welche kein Reichs = Stand auf sich wird kommen lassen wollen: So schiene wohl nicht unbillig zu seyn, wenn das gesammte Reich den Wiener = Hof zum Beweis dieser Anklage anhielte. Wenigstens ist nicht zu vermuthen, daß eine dergleichen fälschliche, gegen die Reichs = Stände selbst gerichtete Anschuldigungen in sich haltende Schrift bey den Reichs = Actis werde behalten werden können.

(67) Was bey der sogenannten feyerlichst = und bündigst = gewährten Erb = Folge zu erinnern sey, ist schon mehrmahls angeführt. Allein es hat sich nur allzudeutlich gezeiget, daß, neben deren Beybehaltung, noch andere Neben = Absichten dabey geführt worden. Weme ist unbekannt, daß dieses Jahr die Absichten dahingegangen, Franckreich die wichtigsten Provinzien abzunehmen, wo möglich, das Teutsche Reich in einen gefährlichen Krieg mit dieser Crone zu verwickeln, und unter dem Vorwand der Rettung der allgemeinen Freyheit seine eigene Nach und Vergrößerungs = Begierde auszuüben? Hat gleich der Ausgang mit diesen chimærischen Projecten nicht übereingestimmt; So haben doch so viele Teutsche Provinzien mit ihrem Schaden erfahren müssen, daß der Wiener = Hof, neben der Beybehaltung seiner verlangten Erb = Folge, noch mehrere und dem Reich gefährliche Neben = Absichten habe.

der alleinige heilsame Endzweck Ihro Majestät, der Königin, Bemühungen und der Zeit Ihres Orts zur Rettung der allgemeinen Freyheit sich alleinig anthuenden äussersten Gewalt seyn. Kan auch nach denen in gegenwärtigem Jahre sich ergebenden Vorfällenheiten nicht wohl von jemanden in mindesten Zweifel gezogen werden, daß, wenn sothane Bemühung und äusserste Gewalt von andern, so hierbey, ihrer eigenen Erhaltung halber, gleiches Interesse haben, ohne sich durch die im Werck selbstn sogar offenbar widersprochene falsche fremde Anlockungen bethören zu lassen, mit unterstützet worden wären, dem durch Verzögerung dessen so sehr überhand genommenen Ubel längstens hätte Rath geschaffet werden können. (68)

Nachdem aber, ungehindert dieser Ihro Majestät, der Königin, für das werthe Teutsche Vaterland, dessen Ruhe und Wohlstand, auch Würde und Ansehen, so gemeinnütlicher Bemühung, und ungehindert der von Allerhöchst- Deroselben beständig bezeigter, und forthin aufrichtigst hegender Friedfertigkeit, viel-erwehnter Güldnen Bulle schnurstracks zuwider, daß Allerhöchst- Ihro Majestät, der Königin zu Hungarn und Böhheim, als unstreitiger Erb-Folgerin des Königreichs Böhheim, virtute Regni zustehendes Wahl-Recht eines neuen Römischen Königs und Kaisers, von einigen sothane Erb-Folge zum Theil, oder ganz, selbst ansprechen wollenden interessirten Herren Mit-Chur-Fürsten Anfangs
hat

(68) Kein patriotischer Teutscher wird hierunter die gewöhnliche Oesterreichische Anlockungen, so zuweilen von Fremden, um ihres eigenen Nutzens willen, unterstützet worden, miskennen, die dahin abzielen, zu Ausführung der Oesterreichischen Privat-Absichten das Reich in allgemeine Kriege zu verwickeln, durch Teutschlands Schätze und Völker sich groß zu machen, sobald sich aber das Glück nicht günstig erweisen will, selbiges im Stich zu lassen, und einige Provinzien davon zu sacrificiren.

hat streitig gemacht, auch nachgehends von Ihren Feinden, als selbst aufgeworffenen Richtern, diese Königlich-Chur-Böhmische Wahl-Stimme für dießmahlen ausgeschlossen, oder quiescirend gehalten, und ein solches im Reich, so lange dasselbe stehet, noch nie erhörtes Verfahren, (69) durch den Gewalt derer zum Abbruch des Land-Friedens, und der tempore Interregni für die Sicherheit und Ruhe derer Chur-Fürstenthümer, wofür Böhmen allerseits erkannt wird, so sehr besorgter Guldnen Bulle darein einzuführen höchst-verbotener zahlreicher fremder Trouppen unterstützet, und durchgedrungen werden wollen, (70) als bewirfft Sich anfor-

(69) Alles dieses sind blosser Wiederholungen desjenigen, was schon so vielmahl gesagt worden, und siehet man wohl, wie des Verfassers Absicht dahin gerichtet seye, da es ihm an wahren Gründen fehlet, durch leere Worte und vieles Geschwätze den Leser nicht zu überzeugen, sondern nur irre zu machen und zu übertäuben.

(70) In diesen Worten sind wiederum zwei ganz unterschiedene Sachen geflüchtig unter einander geworffen, um nur zuvörderst Kayserliche Majestät, und denn das gesammte Chur-Fürstliche Collegium, höchst ungebührlich anzutasten: 1) Wird dahin geschrieben, durch die Gewalt der fremden Trouppen sey die Wahl unterstützet. 2) Wären diese Völcker, zum Abbruch des Land-Friedens und der Guldnen Bulle, in das Königreich Böhmen geführt worden. Ersteres ist eine grobe Unwahrheit, da ja notorisch, daß der Krieg zwischen dem Hause Bayern und der Frau Groß-Herzogin mit dem Wahl-Geschäfte keine Verwandnis habe. Es ist auch ferner bekannt, daß die Französischen Hülfss-Trouppen weder bey dem Wahl-Orte sich befunden, noch die geringsten Drohungen gesehen. Inzwischen gereicht diese Unwahrheit zur größten Beschimpfung des gesammten Chur-Fürstlichen Collegii, welches alle Liebe für sein Vaterland, für seine eigene Ehre, und für die Conservation seiner Prærogativen, müste verlohren, auch seine eigene Stärke mißkennet haben, wenn es sich, aus Furcht einer fremden und doch nicht vorhanden gewesenen Gewalt, also weich bezeigt, und sich schrecken lassen. Was den andern Punct anbelanget, so trägt die Guldne Bulle zwar mit Recht alle diejenige Obsorge für die Sicherheit und Inviolabilität der Chur-Lande, die der Hof zu Wien so hoch ausgibt; Allein eben die selbige setzet auch voraus, daß ein jeder Chur-Fürst des Reichs, und zwar der König von Böhmen sowohl, als die übrigen, wann ein anderer Stand des Reichs Forderung und Anspruch an ihn hat, darüber den im Reich üblichen Weg Nichtens erkenne und eingehe. Sie statuiret nicht, daß, wann er dieses verweigert, mithin demjenigen, der Anspruch und Forderung an ihn hat, sonst nichts übrig läffet, als seine Forderungen, sie mögen auch so gerecht seyn, als sie wollen, ganz fahren zu lassen, oder mit den Waffen auszuführen, daß

anforderist meine Allergnädigste Königin auf alle und jede von Ihrem nach Franckfurt abgeschickten dritten Wahl-Bothschaffter, dem Freyherrn von Brandau, abgedrungene Reservations

daß auch sodann in einem solchen von Ihm selbst veranlaßten Casu extremae Necessitatis, worin sowohl Vergleich, als rechtliche Entscheidungen, aufhören und ermangeln, auch nicht ad Arma, als dem sodann einzig- und allein übrigen Richter, geschritten werden dürffe. Ein solcher Satz würde selbst gegen das allgemeine Natur- und Völsker-Recht streiten, dem doch kein Lex specialis derogiren mag, mithin auch die Guldene Bulle nicht entgegen sprechen wollen, oder können. Nun ist aber bekant, wie das Haus Oesterreich sich zum größten Nachtheil des Reichs durch vorgebliche Privilegia ganz und gar von aller Jurisdiction des Reichs seithero loszureißen, alle seine Possessiones, und unter diesen auch Böhmen, unter solche vermeintliche Befreyungen zu ziehen gesucht, auch allen Ständen des Reichs, die Anspruch und Forderungen an selbiges gehabt, so wenig vor den höchsten Reichs-Gerichten, als denen Aufregis, obschon die Crone Böhmen ins besondere mit verschiedenen Ständen Aufregas Conventionales hat, zu Recht stehen wollen, worüber die Exempel anzuführen keine Mühe machen kan, und, anderer zu geschweigen, nur angesehen werden darff, wie es den Hoch-Stiftern Bamberg, Trient und Brixen, ergangen, und wie wenig selbige, obschon sowohl das Chur-Fürstliche Collegium, als das ganze Reich, sich ihrer angenommen, und begehret, daß das Haus Oesterreich sich vor dem Cammer-Gericht, oder den Aufregis, einlassen möge, zu einer rechtlichen Erörterung ihrer Streitigkeiten gelangen können.

Da nun also das Haus Oesterreich, durch die seit der Guldnen Bulle angenommene neuerliche Principia, zwischen sich und andern Ständen keine im Reich sonst übliche Jurisdiction noch Richter zu erkennen, und solches auch auf das Königreich Böhmen zu extendiren sich selbst auffer dem Praesupposito gesetzt, worauf sich die in A. B. festgesetzte Inviolabilität der Chur-Lande gründet, Se. Kayserliche Majestät aber dadurch selbst in die Nothwendigkeit gestellet, in Ermangelung der ordentlichen Rechts-Mittel, auch entstehenden Vergleich, die Hülffe der Waffen, als des sodann einzigen übrigen Schied-Richters zur Hand zu nehmen; So kan auch der Hof zu Wien die Sätze der Guldnen Bulle in Casu praesenti nicht auf sich appliciren, noch Se. Kayserlichen Majestät einer Ubertretung gedachter Reichs-Gesetze anschuldigen; Gleiche Bewandniß hat es mit dem Land-Frieden, als der für alle die, so den Weg Rechtens ausschlagen, und dadurch ihren Gegentheil selbst zu den Waffen nöthigen, keineswegs gemacht ist; Fällt auch übrigs alles dasjenige, so besonders gegen die Französische Hülffs-Völsker ad commovendam invidiam eingeworffen wird, aus vorstehendem von selbst dahin, weil nach festgestelltem Sätze, daß in Ermangelung anderer Rechts-Mittel zu den Waffen geschritten werden dürffe und könne, nicht zu erfinden ist, was dann eigentlich für ein plus vel minus justi & æqui in dem beruhen solle, ob die Trouppen, die darzu gebraucht werden, Franzosen oder von einer andern Nation seynd. Man hat ja unter den vorigen Kaysern Französische Trouppen durch das Reich nach Hungarn, und Rußische an den Rhein, führen sehen. Ja als Chur-Mayns Erfurth mit Französischen Trouppen weggenommen, und einige Stände dagegen sprechen wollen, wurde das Chur-Maynische Verfahren vom Kayser Leopoldo selbst gebilliget, und dafür gehalten,

vationes und Protestationes, als welche man durch die hierbey verwahrte Anlagen, und weiters ausgeführten gedruckten Acten-mäßigen Unterricht, hiermit feyerlichst wiederholet. (71)

Und

halten, daß der Chur-Fürst die dazu nöthige Mannschafft übernehmen können, wo es seine Convenienz gewesen. Nun ist aber nicht zu erfinden, daß Seine Kayserliche Majestät etwas anders gethan, als vorbesagte Exempla Austriaca in sich halten, warum solte Ihnen denn nicht die Regel: Nullam disparitatem rationis esse, ubi nulla disparitas facti adest, ebenmäßig zu statten kommen? Denn es ist ja notorisch, daß Höchst-Dieselbige, als dalmahlige Chur-Fürstliche Durchlaucht von Bayern, gleich nach weyland Ihro Kayserlichen Majestät Carl des VI. glorwürdigster Gedächtniß, Ableben, Dero rechtmäßige Ansprüche nicht geheim gehalten, gegen die einseitige Besiznehmung sogleich protestirt, zu gütlicher Abthuuung dieser Differenzien sich anerbotten, ohngeachtet alle billige Compositions-Mittel ausgeschlagen worden, dennoch viele Monate, ehe Sie den Krieg declariret, nachgewartet, und da fraget man denn billig: Was zwischen souverainen Herren für ein anderes Mittel übrig geblieben, als sich durch die Waffen das gänzlich versagte Recht zu verschaffen? Ingleichen: Wo denn das, allen Reichs-Ständen zustehende, Jus Fœderum dem Chur-Hause Bayern benommen sey, um sich bey Ermangelung hinlänglicher Kräfte durch Hülffe seiner Alliirten unterstützen zu lassen? Diese Hülffs-Völcker aber haben das Reich nicht belästiget, bloß einen Reichs-Constitutions-mäßigen Durchzug genommen, alles baar und richtig bezahlet, und sind ohne Still-Läger gerade gegen diejenigen Lande marchiret; so per rerum naturam von diesem Kriege nicht verschonet bleiben konten. Allein was soll man wohl von denenjenigen Hülffs-Völckern sagen, welche die Frau Gros-Herzogin zu Unterstützung Ihrer so weit aussehenden Absichten, und zur Bekriegung der Cron Franckreich in deren eigenen Grenzen, nicht aber zu ihrer eigenen Beschüzung, deren sie nicht mehr nöthig gehabt, in das Reich geführt, die darinnen so viele Monate lang stille gelegen, grosse Lieferungen, ohne alles Entgeld, von den unschuldigen Reichs-Ständen erpresset, unzählige Excesse begangen, weniger Manns-Zucht, als bey regulären Kriegen, so gar in Feindes Landen gewöhnlich, gehalten, die Sauvegardes wie von Feinden sich bezahlen lassen, selbige aber dennoch nicht respectiret, und ganze Dörffer ausgeplündert, die tragbaren Obst-Bäume weggehauen, die Weinberg ruiniret, und in Teutschland so gehauset, als man kaum in denen Geschichten ein Beyspiel finden wird. Wolte jemand an diesen Factis zweiffeln, darff er sich nur die Mühe nehmen, längst des Mayn- und Rhein-Stroms sich zu erkundigen, wo ihm die noch seuffzende, größtentheils aber im Grund verdorbene Landleute mehrere Nachricht davon ertheilen werden.

- (71) Die zu Franckfurt durch den Freyherrn von Brandau übergebene Reservationes und Protestationes sind eben, wie die jegigen, mit so ungeziemenden, allen Reichs-Gesetzen zuwiderlauffenden Expressionen angefüllt gewesen, daß das Chur-Fürstliche Collegium per Unanimia solche zurück zu geben sich nicht entbrechen können, daher wohl die jegigen eben dergleichen Fatum haben werden, weil sie noch weniger zu denen Reichs-Actis qualificiret.

Und gleichwie hieraus fattsam erhellet, wie nichtig und widerrechtlich die Ausschliessung oder quiescenz des Königlich-Churböhmischen Voti um so mehrers seye, als die Guldne Bulle, daß dasselbe beständig ausgeübet, mithin nie ausgeschlossen werden, noch quiesciren solle, sub clausula nullitatis alles desjenigen, was anderst beschehen möchte, ausdrücklich vermag, (72) und über das, super hoc jure singularissimo, denen Majoribus des Churfürstlichen Collegii, und am wenigsten Ihro Königlichem Majestät öffentlichen Feinden, die Erkantniß nicht zugestanden werden kan; (73) Also berufft sich nochmahls mehr allerhöchst-genannt meine allergnädigste Königin zu Hungarn und Böhheim, auf sammentliche Churfürsten, Fürsten und Stände (74) des Reichs, folglich auf dasselbe insgesamt, sobald es ruhig, und von denen zum Unterbruch der Guldnen Bulle, des Land-Friedens, des Westphälischen und anderer Friedens-Schlüsse widerrechtlich eingeführten fremden so genannten Hülfss-Bölckeren befreyt seyn wird. (75) Welche provocation denn in gegenwärtiger Vorfällenheit um so mehr ihre vollständige Würckung haben muß, als nach des Reichs Grund-

Ver-

(72) Eben diese Guldne Bulle besaget auch, daß eine Frau nicht könne Churfürst seyn, und machet wegen Böhmen, so viel das Exercitium Officii Electoralis anbelanget, keine exception. Da also kein unstreitiger Churfürst von Böhmen vorhanden gewesen, das Reich aber ohne Oberhaupt nicht bleiben können; So mußte zur Wahl geschritten werden, jedoch cum reservatione jurium regni. Man fragt billig jeden unparthenischen, ob ein anderer Weg war aus der Sache zu kommen, zumahl da den bekantten Umständen nach zu einer interpretatione authentica aureæ Bullæ in dem Interregno nicht zu gelangen möglich ware?

(73) Wem sollte denn sonst wohl die Erkantniß zustehen? Vielleicht dem Wiener-Hofe selbst? Vielleicht gehöret dieses auch zu denen grossen Privilegiis austriacis, in einer Sache pars und judex zu seyn? Es waren auch nicht die Majora des Churfürstlichen Collegii, sondern unanimia, vorhanden, und hat sich kein einziges membrum dieses hohen Collegii dem Schlusse widerseset. In dem ganzen Collegio aber ist niemand, als Ihro Königl. Majestät von Pohlen und Preussen, und Ihre damahlige Churfürstl. Durchl. von Bayern mit der Frau Groß-Herkogin in Krieg verwickelt gewesen. Da nun alle diejenigen, so den Absichten des Wiener-Hofes nicht blindlings bengestimmt, für der Frau Groß-Herkogin öffentliche Feinde hier wiederum erkläret werden; So fällt diese Beschuldigung abermahl auf dieses gesamte hohe Collegium in Corpore.

(74) Wie kan sich die Frau Groß-Herkogin auf sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände, beruffen, da Sie die erstere zu so wiederhohlten mahlen für Dero öffentlichen Feinde gescholten, die übrigen aber ebenmäßig nicht nur einer zaghastten Ehrfurcht beschuldiget, sondern auch vorgiebt, daß die Reichs-Versammlung null und nichtig sey, und das ganze Systema Imperii über den Hauffen werffen will.

(75) Weil dieses abermahls eine bloße Wiederhohlung der vorigen Lästerungen ist; so brauchet es keiner weiteren Beantwortung.

Verfassung, sobald als nur von einer authentischen Auslegung eines Reichs-Grund-Gesetzes die Frage ist, dieselbe anderst nicht, als vom gesamten Reich beschehen kan, (76) folglich nebst Ihro Königlichen Majestät die unpartheyischen Herren Mit-Churfürsten, das ganze Hoch-löbliche Fürstliche Collegium, wie auch das Reichs-Städtische ein offenbahres grosses Interesse haben, sich von dieser best-gegründeten Befugnis durch die Obermacht derer Französischen Waffen nicht verdringen zu lassen. (77) Was nun in Ansehung einer bloßwärtigen authentischen Auslegung statt zu finden hat, das muß leicht begreiflicher maßen, noch weit mehr alsdann statt finden, wenn es, wie im gegenwärtigen Falle, um die förmliche Abänderung derer Grund-Gesetze, und absonderlich des erstern Fundamental-Reichs-Gesetzes, nehmlich der güldnen Bulle zu thun ist. (78) Wornebst nicht minder klar in die Augen fällt, von was Ungeheuer schädlicher Consequenz für jeden treu und patriotisch gesinnten, folglich nicht jult des Reichs Hoheit und Wohlfarth einer fremden Cron Willkuhr aufopfernden (79) Stand des Reichs seyn würde, wenn dessen Stimme auf gleiche Weise, als die Königl. Chur-Böhmische Wahl-Stimme, ausgeschlossen, oder nach fremden, und fünf vereinigte Feinde Gutdüncken zur Quiescenz angewiesen werden könnte. (80) Keine Gerechtigkeit, kein Besitz, wäre solcher gestalten mehr sicher, und die

(76) Wer hat dieses jemahls in Zweifel gezogen?

(77) Was haben denn die Französischen Waffen dem juri interpretandi leges Imperii vor Eintrag gethan? Wo ist eine Interpretatio derer Reichs-Gesetze von jemand geschehen? Man glaubet zwar wohl, es solle damit so viel gesagt werden, als ob durch die nothdringliche quiescenz des Böhmischen Voti das Churfürstliche Collegium sich einer alleinigen Interpretation eines Reichs-Gesetzes angemasset habe. Hier ist nicht der Ort zu untersuchen, ob es solches hätte thun können, oder nicht, sondern ob es solches gethan habe. Dessen nun zu geschweigen, daß sich hierdurch die böse Absicht des Wiener-Hofes Chur-Fürsten und Stände gegen einander aufzuheben genugsam an den Tag leget; so ist ja die einzige Haupt-Frage, worauf es in dieser Sache lediglich angekommen, nehmlich ob eine Frau per exceptionem a regula, so viel die Cron Böhmen anbetrifft, Churfürst seyn könne? Noch zur Zeit im geringsten nicht entschieden, mithin keine Interpretatio des Legis Imperii geschehen. Daß man aber die Wahl so lang, bis diese Quæstion aus dem Grunde erörtert, nicht aufschieben können, ist vorhin gnugsam gezeigt worden.

(78) Alles dieses Geschwäke fällt dahin, weil keine Abänderung der güldnen Bulle geschehen.

(79) Die abermahlige vermessentliche Lasterungen gegen das Hohe Chur-Fürstliche Collegium von einem seyn wollenden Reichs-Mit-Stande, daß selbiges des Reichs Hoheit und Wohlfahrt einer fremden Cron Willkuhr aufgeopfert, wird wiederum in keinen Geschichten einen Vorgang finden.

(80) Hier werden nur fünf vereinigte Feinde genennet, da oben das ganze Chur-Fürstl. Collegium vor Feinde declariret worden. Allein nicht diese fünf vereinigte, sondern

die ganze Reichs-Verfassung ein leeres non ens, (81) welches so gar die eigne Feinde Ihre Majestät der Königin erkennt zu haben scheinen, indem sie um diese bestgegründete Beyforge, andere Herren Stände vermeintlich zu beruhigen, in der mit Ausschließung der beständig fürdauren, mithin nie quiesciren, solender Königl. Chur-Böhmischen-Stimme, folglich nichtig-errichteten sogenannten Wahl-Capitulation, art. I. §. 3. ausdrücklich mit einfließen lassen, daß allen und jeden Ständen des Reichs ihr freyer Sitz und Stimme auf Reichs-Tagen aufrecht erhalten, und ohne derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vorbergehende Bewilligung kein Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisoriè noch in sonstige Weise suspendiret und ausgeschloffen werden möge. (82) Gleich als ob was in keiner Reichs-
Be-

dem alle Hohe Herren Chur-Fürsten, haben die Quiescenz des Böhmischen Voti gebilliget, gut geheissen, und sind denen übrigen accediret, mithin ist ein commune Conclusum Collegii daraus geworden. So heist auch bey Souverainen Häuptern nicht derjenige ein Feind des andern, der über ein oder andern Punct andere Gedancen führet, sondern derjenige der in öffentlichem Krieg mit dem andern verwickelt. Man möchte also wohl wissen, wenn, wo, und wie Chur-Maynz, Chur-Cölln, und Chur-Pfals der Frau Groß-Hergogin den Krieg angekündigt? Vielmehr zeigt sich hieraus abermahls, daß der Wiener-Hof alle diejenigen als öffentliche Feinde ansehe, und wenn es in seinen Kräfften wäre, gewiß auch also mit ihnen handeln würde, die sich dessen dictatorischen Aussprüchen blindlings nicht zu unterwerffen gefallen lassen wollen.

(81) So dann würde die Reichs-Verfassung ein leeres non-ens werden, wann einem Mit-Stande dasjenige frey stehen sollte, was der Wiener-Hof intendiret, nehmlich Kayser und Reichs-Tag vor null und nichtig zu erklären, rechtmäßig errichtete Reichs-Gesetze, nichtig errichtete sogenannte Reichs-Gesetze zu nennen, Kayser und Reich nicht etwan wegen einer vermeintlichen lation juris singuli einige Vorstellungen und reservationes zu übergeben, sondern Protestationes nullitatis zu obrudiren, und also die Reichs-Verfassung selbst zu annulliren.

(82) Der allegirte s. aus Ihre Kayser. Majestät Wahl-Capitulation quadriret auf den gegenwärtigen Fall, nach dem gemeinen Spruch-Wort, wie eine Faust aufs Auge. Die Böhmische Stimme ist weder provisoriè, noch in sonstige Weise, suspendiret und ausgeschloffen worden, sondern weil keine persona habilis dazu vorhanden gewesen, hat sich diese Stimme selbst suspendiret und ausgeschloffen, oder vielmehr hat sich mit der Wahl, bis zur Erörterung der darüber entstandenen Haupt-Frage, die aus dem Grunde in dem Interregno zu decidiren nicht möglich gewesen, nicht warten lassen. Dieser passus ist auch, wie der Verfasser uns glaubend machen will, nicht etwan neuerlich in die jetzige Capitulation eingefloffen, sondern selbiger hat schon in denen vorherigen, quoad passus principales, gestanden, und so viel dasjenige anbelanget, so neu hinzu gekommen, wird niemand in dem Teutschen Staats-Rechte so unwissend seyn, daß er ignoriren sollte, wie keinesweges die Quiescenz des Voti Bo-

Berathschlagung gestattet wird, in dessen wichtigsten Geschäft, nemlich der Wahl des Allerhöchsten Ober-Haupts, zugelassen und gültig, (83) oder Ihre Majestät die Königin deterioris Conditionis, als jeder anderer Stand des Reichs seyn, (84) und respectu ihrer, das, was sonst ungerrecht, für Rechtsbeständig angesehen werden, oder auch andre Stände des Reichs, nach so offenbar in allerhöchst-Deroseiben Person verletzten Reichs-Grund-Gesetzen, und unlaugbarsten Regeln des natürlichen, und all anderer gött- und weltlicher Rechten, als vermög welcher die Feinde sich nie zu Richtern aufwerffen können, bey dieser in der wichtigen Wahl-Capitulation beschehener Vorsehung die allergeringste Sicherheit finden könnten. (85) Bey welchen Reichs-Kündiger massen obwaltenden Umständen, mithin die obangezogener massen einseitig vorgenommene Ausschlies-

hemici, sondern diejenigen Unternehmungen, so der vorige Kayserl. Hof wegen Suspendirung eines gewissen Fürstl. Hauses intendiret, denen Hohen Herren Chur-Fürsten die Ursache gegeben, eine neue præcaution zu nehmen und auch von der Suspensione provisionali zu gedencken.

- (83) Keinesweges, weil hier von keiner Suspension a sessione & Voto, weder totali noch provisionali, die Rede gewesen, sondern die incapacitat a parte personæ die Quiescenz veranlasset.
- (84) Die Frau Groß-Herzogin kan nicht deterioris conditionis als jeder anderer Stand des Reichs seyn, wenn sie anders, wie Ihr zu thun obliegt, Kayser und Reich gebührend erkennet, aber auch nicht melioris, weil in ihren Favor, so wenig als in dieser, unmögliche Dinge möglich, und aus einer persona inhabili eine persona habilis gemacht werden kan.
- (85) Was hier abermahls declamatorisch angeführet wird, sind leere Wiederholungen und petitiones principii um die Gemüther derer Reichs-Stände gegen Dero rechtmäßiges Ober-Haupt auf eine unerlaubte Art zu verbittern. Mit mehrerm Grunde kan man sagen, allen unlaugbarsten Regeln des natürlichen und all anderer göttlich- und weltlicher Rechte lauffe zu wider, daß ein Reichs-Stand in seiner eigenen Sache sich zum Richter aufwerffen wolle, und sich noch darzu so weit vergehe, eine von dem gesamten Chur-Fürstl. Collegio vorgeschriebene und errichtete Wahl-Capitulation eine nichtige Wahl-Capitulation zu nennen, nicht etwan wegen seiner vermeintlich laedirten Rechte das behörige sich zu reserviren, sondern sich wider alle gött- und weltliche Gesetze so weit zu verlihren, und die aller der Gott-geheiligten Majestät, auch von den verbittersten Feinden schuldige Ehrerbietung dergestalt aus Augen zu setzen, daß man im voraus, und ohne die geringste darzu gegebene Veranlassung alle Stände des Reichs von der Treue und Vertrauen gegen dessen geheiligtes Ober-Haupt abziehen, ihnen, wie sie bey demjenigen, was Ihre Kayserl. Majestät fernerlichst und vermittelst körperlichen Erdes zugesaget, die allergeringste Sicherheit nicht finden würden, versichern, mithin in der That Ihre Kayserl. Majestät im voraus einer Endbrüchigkeit beschuldigen will. Könnte wohl etwas unerhörteres, etwas gottloseres und etwas Majestät-schänderischeres erdacht werden? und kan wohl ein patriotisches teutsches Gemüth im ganken Reich gefunden werden, welches über diese Calumnien und Majestät-schänderische Verleumdungen nicht in die größte indignation gerathen, und so wenig Liebe vor die Ehre und Würde der teutschen Nation hegen sollte, dessen Gesetz-mäßige Ahndung nicht nur zu wünschen, sondern auch nach seinen auffersten Kräfften dazu zu concurriren.

schliessung oder Quiescenz der Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Stimme mit dem klaren Buchstaben der güldnen Bulle nicht bestehet, folglich die gegen alle eingewendete bündigste und Rechtsbegründete Königliche Böhmische reservationen und protestationen gleichwohl durch Geseze und auf Thro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Bayern ausgefallen seyn sollende Wahl, so wohl aus diesen höchst-trifftigen Beweg-Ursachen, als auch weilien selbe ohne das von wegen derer in das Reich in hundert tausend Mann eingeführter fremder Kriegs-Völcker für keine freye Wahl nach der Sachen selbst redender Natur möglicher Dinge angesehen werden kan, ganz null und nichtig ist, und bleibt, ohne daß ausser diesen Umständen, und daraus erwachsenden unheilbaren nullitäten, wie hiemit nochmahlen auf das feyerlichste und bündigste erkläret wird, (86) Thro Majestät die Königin gegen der Wahl-Ausschlag, wie er sich gleich immer eräeben haben möchte, das allgeringste eingewandt haben würden.

Wann

(86) Man hätte vermeynet in dem vorhergehenden hätte der alle Scham und Schande verlorhne Verfasser dieser Schand- und Schmah-Schrift allen Geiser seiner Zaumlosen Schmah-Begierde dergestalt ausgegossen, daß seine der härtesten Bestrafung würdigsten Begünstigungen weiter nicht getrieben werden können. Allein mit Grausen muß man lesen, daß seine Bosheit noch weiter gehen könne. Die auf Thro Kayserl. Majestät ausgefallene rechtmäßige und allen von dem Verfasser und seines gleichen ausgespiener Lasterungen ohnerachtet rechtmäßig bleibende Wahl, wird eine durchgesetzte / und eine seyn sollende Wahl benahmset: hundert tausend Mann fremder Kriegs-Völcker sollen solche erzwungen haben; diese Wahl soll ganz null und nichtig seyn und bleiben / ja sie soll auch dieser Umstände / und der daraus erwachsenen / straffbahr angedichteten unheilbahren nullitäten halber nochmahlen für null und nichtig erkläret werden; also beschuldiget der Lasterer Thro Kayserl. Majestät wider die Pflicht eines so vornehmen Reichs-Churfürstens, und wider dero eigene weltbekannte Großmuth gehandelt, und sich mit Gewalt auf den Kayserlichen Thron unrechtmäßiger weise geschwungen, und solchen an sich gerissen zu haben: Er beschuldiget das gesamte Churfürstliche Collegium, daß es mit vergessung seines Amts, Ehre, Würde, und Kräfte sich zwingen lassen, und eine gezwungene Wahl vorgenommen: Er beschuldiget das gesamte Reich, daß es des teutschen Namens vergessen, und denjenigen vor ein rechtmäßiges und würdigstes Oberhaupt liebe, ehre, und beypflichtet, der unrechtmäßiger weise des Thrones sich bemächtiget: Er beschuldiget alle patriotisch-gesinnte Teutsche, daß, wenn Sie Thro Kayserl. Majestät als Dero rechtmäßigem Oberhaupte, Treue, Gehorsam, und Ehrerbitung, erweisen, Sie wider die geheiligte Grund-Geseze dadurch handeln, weilien sie nach einer, nicht blos zu verabscheuenden sondern nach allen gött- und weltlichen Gesezen zu verfluchenden Meynung, einem eingedrungenen Kayser gehorsamen. Auf dergleichen, sich selbst widersprechende und Welt-kundig falsche Lasterungen zu antworten, wäre viel zu gelinde. Die Reichs-Geseze schreiben hierunter andere Mittel und Wege vor, und man kan nimmermehr von der mit Thro Kayserl. Majestät so nahe Verwandten, von einem so hohen Gebüte abstammenden, und wegen ihrer eigenen grossen qualitäten Welt-berühmten Fürstin, und

Wann nun, wie bis anhero überzeugend dargethan worden, alles, was mit Ausschließung, oder so benahmster Quiescenz der Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Stimme in dem Wahl-Geschäfte zu Franckfurt ehedessen vorbegegungen, für Reichs-Sakung widrig null und nichtig anzusehen ist, und wenn nebst Ihre Majest. der Königin, die unpartheyische Herren Mit-Churfürsten, das gesamte Hoch-löbliche Fürstliche Collegium, wie auch das Reichs-Städtische, ein Gravamen commune Imperii daraus zu formiren allerdings befugt seynd; so muß alles dieses noch weit mehr in gegenwärtiger Vorfal- lenheit statt finden, (87) wozu denen, dem äusserlichen Ver- nehmen nach zu Franckfurt vorgenommen werden wollenden an- derwärtigen Reichs-Berathschlagungen, Ihre Majestät die Kö- nigin, als Königin in Böhme, nicht zugezogen werden will. (88) Noch häufigere der Nach- Welt kaum glaubliche Illegali- täten und Nullitæten thun sich in dermahligen, als in der

Dero Christlichem, einsehenden und tugendhaftesten Gemüthe vermuthen, daß Dero- selben dergleichen entseßliche Lasterungen, und Majestäts-Schändungen, deren sich die- jenige, so Ihr hierunter dienen, unterfangen, bekant seyn können, weil auch unter bar- barischen Völkern dergleichen Verfahren nicht gefunden wird, großmüthige Gemü- ther auch in denen Feinden die Tugend ehren, und kein Krieg, keine Feindschaft, kein Haß, noch andere Considerationen, diejenige Ehrerbietung aufheben kan, und soll, so ein Souverain dem andern, und der von Gott selbst geheiligten Majestät schuldig.

- (87) Übermahlige leere Wiederholungen der vorigen Unwahrheiten, und Calumnien, ausser, daß man gerne die drey Hohen und ansehnliche Reichs-Collegia unter sich selbst, und gegen ihr gemeinschaftliches Ober-Haupt, aufheben wollte, unter dem erdichteten prætext eines communis gravaminis Imperii. Denn bey der Verwirrung des Teutschen Reichs hoffen die Wienerische Ministri ihre Privat-Convenienz zu fin- den. Wie vielmahl haben Sie schon in vorigen Zeiten, das Reich ohne Noth in ihre Sachen verwickelt, und hernach gänzlich sacrificiret? Besonders wird sich der mit seiner Schreib-Art, so wie mit seinen Rathschlägen, alles verwirrende Schrift- Steller wenig darum bekümmern, ob in Teutschland alles darüber und drunter gehe, wenn er nur mit seiner ungeziemten Feder Cronen und Majestäten lästern kan.
- (88) Wie ist es möglich, daß man sich unterstehe eine so grobe Unwahrheit dahin zu schreiben, daß die Frau Groß-Herzogin zu denen Reichs-Berathschlagungen in Franckfurt nicht zugezogen werden wollen, da man unten selbst einräumen muß, daß das Schreiben dieser Schmah-Schrift habe man solches noch nicht gewußt, noch es in Händen gehabt, so weiß man nicht, was darauf geantwortet werden kö- ne, warum man denn diese nichtige Protestations-Urkunde, da man so viele Mo- nathe darnach solche ad Dictaturam zu bringen sich unterstanden, nicht vorher geän- dert, und dergleichen offenbare, und in den folgenden selbst anerkannte, Unwahr- heiten darvon gethan, es müßte denn dieses die Ursache seyn, daß wenn man alles, was unwahr in dieser Schrift gewesen, darvon nehmen wollen, nichts davon übrig geblieben seyn würde.

der vorhergehenden Begebenheit hervor. (89) Die anderseits für gültig gehaltene und endlich beschworne Wahl-Capitulation, wird in einer derer wichtigsten, und von Ihro Majestät der Königin eigenen Feinden zur Beruhigung gesamter Reichs-Mit-Stände für unentbehrlich angesehenen Stelle, gleich allen anfangs unterbrochen. Nicht die Französische Absichten, nicht die Majora des Chur-Fürstl. Collegii, das ist, der Ausspruch öffentlicher Feinde, sondern NB. die vorhergehende Bewilligung derer Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen wird ohnumgänglich erfordert, darmit ein Reichs-Stand, so freyen Sitz und Stimme hergebracht, davon, auch nur provisorie, suspendiret, oder ausgeschlossen werden möge. (90) Auch ein rechtmäßig erwählter Kayser, kan dessen den mindesten Stand des Reichs keinesweges entsetzen, so wenig als er befugt ist, das Reich in Krieg, seiner Privat-Händeln halber, zu verwickeln. (91) Wie gefährlich würde solchem nach nicht für derer Reichs-Stände allgemeine Freyheit, und ihres Vater-Landes Heyl und Wohlfarth seyn, absonderlich unter einem solchen Ober-Haupt, von diesen Grund-Satz abzugehen, welches von einer fremden Crowne Hülffe, Benstand und Unterstützung, folglich von deren Leitung und Willkühr lediglich abhangete. (92) Dennoch solle
in

(89) Oder vielmehr thun sich in dem, was in dieser Schrift folget, noch häufigere, der Nach-Welt kaum glaubliche, Unwahrheiten, Calumnien, Gesetz-widrige Aeußerungen und straffbare Unternehmungen des Verfassers hervor.

(90) Was von den Französischen Absichten angeführet wird, ist eine schon vorhin beantwortete Calumnie, und was man aus der Wahl-Capitulation angezogen, hat seine Richtigkeit; Daß aber die darinnen enthaltene Verordnung gleich allen anfangs unterbrochen worden, mithin Ihro Kayserl. Majestät wider Dero endlich beschworne Wahl-Capitulation gehandelt haben sollen, ist eine um so viel freventlichere Beschuldigung und Majestät-Schändung, als man in dem Nachtrag selbst solches wieder-rufen und erkennen müssen, daß Ihro Kayserlichen Majestät als Kayser die Frau Groß-Herzogin, auch nur provisorie, nicht suspendiret und ausgeschlossen habe.

(91) Wie glücklich würde Teutschland seyn, wenn seit 200. Jahren dieses so heilig wäre erfüllet worden, als es von Ihro Kayserl. Majest. geschehen, die ja nicht einen Schritt gethan, der nur auf einige Nase dahin ausgedeutet werden könnte, als ob allerhöchst-Dieselben das Reich in einen Krieg, ihrer Haus-Streitigkeiten halber, zu verwickeln gedencke, vielmehr durch verlangte mediation Dero Fried-liebendes Gemüth bezeuget, und Dero eigenen Hauses Interesse dem Reich in die Hände geleet.

(92) Wenn man dergleichen Majestät-schänderische Verleumdungen; weil Ihro Kayserl. Majest. als Churfürst von Bayern, Sich der Cron Frankreich Hülffe bedienet, so hangeten Sie auch von deren Leitung und Willkühr lediglich ab, nur anführet; so sind sie auch widerleget, und fällt die Schande nebst der darauf, denen Rechten nach gesetzten Straffe, auf den Verfasser lediglich zurück. Wenn damahls, da bekann-termassen die Kayserlichen Ministri, durch Spanische Botschaffter sich regiren lassen,
ein

in Ansehung Ihre Majestät der Königin jetzgedachte Leitung und Willführ den Abgang der kurz vorhin für ohnentehrlich selbst gehaltenen, und durch Eidschwur bekräftigter NB. vorhergehender Bewilligung sammentlicher Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ersetzen. Zu einer so schreyenden Ungerechtigkeit, ist man nicht auf einmahl, sondern nach Maß, als es von Versailles aus vorgeschrieben, und durch die Französischen Ministros zu Franckfurt betrieben worden, (93) geschritten. Bald nach Beyland Ihre in Gott ruhenden letzt verstorbenen Kaiserl. Majestät höchst-seeligstem hinscheiden, haben nach dem Beispiel des Jahrs 1711. die mehriste Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, unter dem 15. Nov. 1740. sich verabredet, wie tempore interregni die Versammlung zu Regensburg zu bestehen habe. (94) In der an die Herren Chur-Fürsten de dictato Franckfurt den 9. Mart. dieses Jahres anmaßlich gebrachten Kaiserl. schriftlichen Proposition beschabe von baldiger Herstellung, oder NB. vielmehr Fortsetzung des Reichs-Tags, wie auch daß die Stadt Regensburg der locus Comitiorum verbleibe, auch, ohne jemand's Nachtheil, der Reichs-Convent in der Reichs-Stadt Franckfurt, für demahlen auf einige Zeit verlegt und die Schreiben an die zu Regensburg annoch versammelten

ein Reichs-ständischer Minister dergleichen hinzuschreiben, und ad Dictaturam Imperii zu bringen, sich unterstanden hätte, was vor Feuer und Flammen würde man nicht zu Wien ausgespien haben, ob er gleich vielleicht damahls hierunter wo nicht alles, doch vieles erweislich machen können?

- (93) Weil der Verfasser doch weder zu Versailles, noch zu Franckfurt, im Cabinet wird dabey gewesen seyn, wenn diese Vorschrift geschehen, und befolget worden seyn soll; So muß er es nothwendig aus seinem Gehirne erfunden, oder sonst woher die zuverlässige Nachricht erlanget haben. Da er es aber öffentlich in den Tag hingeschrieben, und der Frau Groß-Herzogin Namen gemißbraucht, Ihre Ministros dergleichen Unwahrheiten zu unterschreiben gezwungen, als von welchen man viel zu gute Opinion hat, daß Sie dergleichen zu erdichten vermögend gewesen; So kan er nicht anderst, denn als ein öffentlicher Calumniant, so lange, bis er dieses erwiesen, angesehen werden.
- (94) Was thut eine unverfängliche, von so vielen andern theils widersprochene, theils nicht befolgte, und daran keinen Theil habende Abrede zur gegenwärtigen Sache? Hat man denn in dem Jahr 1711. von Seiten des Wiener-Hofes eine Activität des Reichs-Tages statuirt? Der Verfasser wird dessen wohl niemanden überreden, als einen solchen, der von denen Reichs-Tags-Handlungen eben so viel Begriff hat, als der unverschämte Verfasser von derjenigen Ehrerbietung weiß, die auch der vornehmste Minister gegen feindliche Mächte seines Souverains schuldig ist.

leten Gesandtschaften vorbergehen würden, ausdrückliche Erwähnung. Herentgegen seynd die Circularia aus der leicht begreiflichen Ursache, und um bey nicht statt finden könnender Correspondenz Ihre Majest. die Königin gänglichen zu umgehen, (95) an die Herren Principalen, Oberen und Commitenten ohnmittelbar ausgefertigt, und darinnen nicht von Fortsetzung, sondern von Herstellung und Sekung in die Activität der allgemeinen Reichs-Versammlung Meldung gemacht worden. (96) Wann nun dieser Ausweg zulänglich seyn sollte, Ihre Majestät die Königin ausser der Übung Ihres Königlichen Chur-Böhmischen Voti, auch nur provisorie, zu setzen; so ware nichts leichter, als das nehmliche jedem andern Stand des Reichs, auch ohne vorhergehender Bewilligung derer Churfürsten, Fürsten und Stände widerfahren zu machen, indem um es zu bewürcken nur sein Eigenthum angesprochen, und ihme der gebührende Titul verweigert werden dürffte. (97) Welches in Ansehung anderer noch ehender als in Ansehung Ihrer Majestät

(95) Wie leicht sich der überweise dünckende Verfasser in seinen politischen Muthmassungen, die er sogleich für Wahrheiten ausgiebt, betriege, zeigt sich hier klarlich. Er will die Ursache errathen haben, warum Kayserl. Majest. Circularia ergehen lassen, um bey nicht statt findender Correspondenz die Frau Groß-Herzogin gänglichen zu umgehen. Nun muß er aber unten selbst eingestehen, daß an besagte Frau Groß-Herzogin geschrieben worden; Also siehet man, wie er sich selbst zu betriegen, und doch auf seine Hirngespinnste die ärgsten Calumnien zu gründen gewöhnet sey.

(96) Was hergestellt, und in die Activität gestellt wird, muß vorher gewesen seyn; Also ist diese Herstellung auch eine Fortsetzung desjenigen, was vorher existiret, und also wird wohl niemand, als derjenige, der diese Schrift verfertiget, hierunter etwas besonders, oder ein großes Geheimniß suchen können; Daß aber eine Herstellung und Sekung in die Activität der Reichs-Versammlung nach dem Interregno nöthig gewesen, solches kan nach denen eigenen Principiis des Wienerischen Hofes, die er bey allen Interregnis geäußert, nicht geläugnet werden.

(97) Man muß ja zu Wien wohl wissen, wie der usus gentium mit sich bringe, daß diejenigen Hohen Häupter, die über Länder prætentiones, gegen einander in Waffen stehen, sich unter Ihnen die Titulatur von dem streitigen Lande nicht geben, und kan also Ihre Kayserl. Majestät nicht zumuthen, daß sie dem entgegen, da sie auf einer Seite die Waffen führen, das Königreich Böhmen und andre Lande, als ein Ihnen angefallnes Erbe, zu erobern, auf der andern Seite zugleich davon den Titul andern beylegen, und Sie dadurch für rechtmäßige Besizer erkennen, mithin gegen sich selbst handeln sollen. Möchte auch wohl gefraget werden, ob man nicht zu Wien unstreitig vielweniger Recht habe, die Kayserliche Titulatur, als woran ja daselbst kein Anspruch gemacht werden mag, zu difficultären, und woher denn das Recht kommen solle, auf einer Seite alles fordern, auf der andern alles verweigern zu dürffen? Die Gewohnheit hat es daselbst zwar bishero so mit sich gebracht, und wenn diese in solchen Fällen ein Recht machet, so ist der Satz richtig, ausser dem aber ohnerfindlich, wird auch wohl feste bleiben, daß der Reichs-Tag

jestät der Königin, beschehen kan, nachdem jene nicht, wie allerhöchst: Dieselbe eine besondere förmliche und bündige Reichs-Gewährung vor sich haben. (98) Über das ist bekannt, daß als im Jahr 1708. zugleich die Chur-Braunschweigische Introduction in das Churfürstliche Collegium, und die Chur-Böhmische readmission durch einen von damahliger Kayserl. Majest. feyerlichst ratificirten Reichs-Schluß zum Stand gekommen, in sothanem Reichs-Schluß ganz sorgfältig der merckwürdige Unterschied beobachtet worden, daß gesamtes Reich jene Introduction auf den Manns-Stammen ausdrücklich eingeschräncket, diese readmission aber nicht; obgleich damahls schon die Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes ganz nahe ware: Dessen nicht zu gedencken, daß der wegen Thro Majest. der Königin Geschlechts bey dem Wahl-Geschäfte erregte, obschon vorlängst erwiesener, und oben zum theil angeführter maßen an sich ganz null und nichtiger Anstand bey andern Reichs-Berathschlagungen, vermöge notorischer Observanz nicht statt finden, mithin hiehero nicht einmahl die wider der Guldnen Bull klare Berordnung mittelst Thro Majestät der Königin öffentlicher Feinden wiederrechtlichsten Ausspruchs durchgedrungen werden wollende sogenannte Quiescenz appliciret werden mag. (99) Ergiebt sich also aus allem, was voraus stehet, der unhintertreibliche Schluß von selbst, daß alles, was ohne Zuziehung, ja mit anmaßlicher Ausschließung Thro Majestät der Königin, als Königin in Böhmen, in Reichs-Angelegenheiten zu Franckfurt verhandelt, oder vermeintlich beschloß-

zu Franckfurt eine wahre und rechtmäßige Reichs-Versammlung sey und bleibe, man mag zu Wien dagegen sagen was man will, wie auch daß Sr. Kayserl. Majestät, wenn sie es nicht sonst aus Kayserl. Langmuth thun wollen, hievon dahin, nachdem man daselbst auf eine im Reich unerhörte Art Sie nicht für Kayser erkennen will, einige Nachricht geben zu lassen, gar nicht schuldig, wohl aber mit völligem Rechte befugt gewesen wären, und noch seynd, sich eben dieses Reichs-Tags zu bedienen, um diesen Hof gegen Sie zur schuldigen Anerkänntniß und Ehrerbietung zu zwingen, und zwar ein überflüssiges gethan haben, daß Sie so gelinde gehandelt, und selbigem durch gegebene Nachricht von der beliebten translatione Comitiorum den Zutritt zu selbigem, *salvis juribus* ihres Hauses, verstaten, und eröffnen wollen.

(98) Das Systema Imperii, die Reichs-Gesetze, und wenn man sich an gleich und recht begnügen läffet, sind allezeit eines Reichs-Standes seiner rechtmäßiger Gerechtsamen, sicherste Gewährung.

(99) Alles dieses weitläufftige Anführen ist vergebens, weil unten in dem sogenannten Nachtrag eingeräumet werden muß, daß Thro Majestät der Kayser die Frau Groß-Herzogin von dem Reichs-Tage auszuschließen nicht begehret, sondern Sie, mit Vorbehalt Dero Haus-Rechte, würcklich verschrieben haben.

geschlossen werden dürffte, für wiederrechtlich, ungültig, null und nichtig anzusehen sey; (100) Daß von allerhöchst- Deroselben geßliffener Vorbengehung und anmaßlicher Ausschließung gravamen commune Imperii erwachse, und daß samentliche unparthenische Herren Mit-Churfürsten, das ganze Hochlöbliche Fürstliche Collegium, wie auch das Reichs-Städtische vor allem auf die vorläuffige Abthung dieses, so gar wider die, anderer Seits, beschworne Wahl-Capitulation lauffenden, und eines jeden Sicherheit und Freyheit höchlich interessirenden gravaminis zu dringen, offenbare Befugniß, und höchststriffige Ursachen haben, (101) wie denn Ihre Majestät die Königin hierumen alle insgesamt, und einen jeden insbesondere, nach Standes Gebühr angelegentlichst ersucht haben wollen. Allerhöchst-Dieselbe seynd ihren hergebrachten Königl. Chur-Böhmischen Sitz und Stimme fahren zu lassen, so weit entfernet, daß sie vielmehr zu dessen Bertheidigung die äußerste Kräfte anwenden werden, und hiermit ihre unstreitige Gerechtsame auf ewig feyerlichst und kräftigst verwahret haben wollen (102) zu allen

(100) Gesezt es wäre auch die Frau Groß-Herzogin zu der Reichs-Versammlung nicht verschrieben worden, wie doch würcklich geschehen; So könnte dieserhalben dennoch nicht behauptet werden, daß deswegen dasjenige, so bey der Reichs-Versammlung verhandelt, oder beschloffen werde, als wiederrechtlich / ungültig / null und nichtig anzusehen sey. Dann es kan doch die Frau Groß-Herzogin ein mehreres Recht, als ein anderer Reichs-Stand, nicht verlangen; Also muß Sie oder Ihre Ministri glauben, was Ihr recht, sey auch bey andern Ständen rechtens, und daher diesen Satz für wahr halten: wenn ein würckliches Reichs-ständisches Votum zu dem Reichs-Convent nicht erfordert, oder dabey zu erscheinen verhindert wird, ist alles was von Seiten des Reichs-Tages geschiehet, wiederrechtlich, null und nichtig. Nun haben aber die Jülich-Elev-und Bergischen Vota, wegen derer Interessenten Differenzien suspendiret bleiben müssen, und seynd seit hundert Jahren nicht in der activitat gewesen: Also muß entweder alles, was während derer Suspension vorgefallen, mithin auch die sogenannte Garantie der Oesterreichischen Erbfolge, wenn gleich sonst nichts erhebliches gegen solche eingewendet werden könnte, schon an sich selbst wiederrechtlich, ungültig, null und nichtig seyn, oder derjenige, der so unverschämt gegen die Reichs-Gesetze und den Reichs-Tag dieses dahin geschrieben, hat solches auf eine wiederrechtliche, ungültige, null und nichtige, dem gesamtten Reich schimpffliche, und daher straffwürdigste, Art gethan.

(101) Wann Ihre Kayserl. Majestät Lanamuth nicht allzu groß gewesen, hätten allerhöchst-Dieselben den Anfang derer Reichs-Deliberationen damit machen können, daß Sie die übergrossen Vergehungen des Wiener-Hofes gegen höchst-Deroselben als Kayser und die ohne alle Ursachen verweigerte Anerkänntniß Deroselben rechtmäßigen Wahl auch die angethane öffentliche auf das Reich selbst mitfallende Beschimpffungen zum ersten objecto deliberationis gemacht. Denn dieses alles ist schnur stracks gegen die Reichs-Gesetze, nicht aber das erdichtete, und zur Trennung Haupt und Glieder, so, ob Gott will, niemahls geschehen wird, erfundene, unwahre, sogenannte, gravamen commune.

(102) Es ist dieses keine Verwahrungs-, sondern eine Schmah-Schrift, Diffamation, libellus, famosus und fälschliche, auch erdichtete Nullitæts-Erklärung des Kayser, Reichs-Tages, und alles, was in dem Reich gesetzmäßig und heilig ist.

len Berathschlagungen, so zu des von fremder und einheimischer Gewalt so sehr bedrängten Reichs-Erleichterung, Ruhe, Wohlstand, und Aufnahm gereichen können, seynd sie unter denen bis um zu angeführten Verwahrungen willigst beizutreten, und ihres Orts zur Beförderung eines so heilsamen Endzwecks alles Mensch-mögliche beizutragen, aufrichtigst erbietig. (103) Warum man aber abseiten der Cron Frankreich und Ihrer Majestät der Königin übriger Feinden, mit Verletzung aller Reichs-Satzungen, gött- und weltlicher Rechten, Allerhöchst-Dieselbe gewaltthätig darvon auszuschliessen, sich so enfrig bemühet, beschiehet aus keiner andern Ursache, als um desto füglicher zu erzwingen, daß das Teutsche Geld und Blut zur Ausführung derer Französischen Vorhaben und Absichten angewendet werde; (104) welches aber just allen und jeden Teutsch-patriotisch-gesinnten Ständen zur vorsichtigen Warnung zu dienen hat, um gegen alle ihnen gelegt werden wollen- de Fall-Stricke, und gegen die aus dem Verfahren wider Ihre Majestät die Königin für Ihre eigne Freyheit entspringende un- gemein schädliche Folgen desto mehrers auf der Huth zu seyn. (105) Allerhöchst-Dieselbe verlangen niemanden das mindeste vorzu- behalten; (106) Sie verfechten allein die allgemeine Freyheit, und die Ihre vom gesanten Reich gewährte Väterliche Erb- Folge, beruhet also nur bey Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Bayern, durch Sicherstellung dieser beeder objectorum dem werthen Vater-Lande und sich selbst Ruhe und Befreyung vom fremden Joch zu verschaffen. (107) Ja so gar auch in puncto

(103) Es wäre zu wünschen, daß mit denen Worten die That übereinstimmte. Es verstehet sich aber allezeit, daß Kayser und Reichs-Tag erst erkannt seyn müssen.

(104) Die Frau Groß-Herzogin ist weder vom Reichs-Tag auszuschliessen gesucht worden, noch weiß man von jemand, der das Reich in Krieg verwickeln wollen, auffer dem Wiener-Hofe, der solches freylich gerne gesehen, und durch Teutsch- Land Frankreich bekriegen wollen.

(105) Wahrheits- und Vernunft-leere Declamationes, so keiner Antwort würdig.

(106) Warum hält Sie denn dem Kayser für, was des Kayfers ist, nemlich dessen rechtmäßige Anerkennung, und dem Reiche, was diesem gebühret? nemlich daß dessen Schlüsse keinesweges ungültig, null und nichtig, sondern Befehl-mäßig und gültig sind.

(107) Das angeschuldigte fremde Joch ist wiederum ein maliciofes ausgefömmenes Hirn-Gespinnste, unverständige Leute damit zu schrecken, und kan der Wiener-Hof am allerersten selbst ermessen, ob nicht ein solches von ihm mit weit besserem Grunde zu sagen. Hat aber derselbige Lust zum Frieden, warum hat er denn den einzigen und sichersten Weg darzu zu gelangen, nemlich die Mediation, ja alle in der Übermaß geschene billige Anerbietung, so hochmüthig ausgeschlagen?

puncto des Reichs-Archivs wird sich laut des gedruckten pro Memoria, als auf dessen Inhalt sich hiermit ausdrücklich bezogen wird, so willährig, als es nur gewünschet und verlänget werden kan, erkläret. (108) Gleichwie aber Thro Majestät die Königin in allem diesem ein überflüssiges thun; Also finde ich mich aus Dero Allerhöchsten Befehl ausdrücklich angewiesen, nochmahlen obige Bewahrungen auf das feyerlichste zu wiederhohlen, und das Chur-Mayntzische Directorium, wie hiermit beschiehet, geziemend zu ersuchen, nicht nur gegenwärtige von mir eigenhändig unterzeichnete und gefertigte Urkund ad acta Imperii zu legen, sondern auch selbe, wie es der 8. §. des XIII. Articuls der anderer seits erkännter Capitulation ohnumgänglich vermag, sämmentlichen Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen durch die Dictatur ehemöglichst mitzutheilen (109) ulteriora reservando.



Nachtrag

zu denen

Bewahrungs = Urkunden.

Die Erz-Hertzoglich-Desterreichische- und Hertzoglich-Burgundische Bewahrungs-Urkunden, waren Uns, um sie behörig intimiren zu lassen, noch ehender von Unserm Hof zugeschieft worden, (110) als nicht bey demselben unser Bericht von jenem eingelauffen, was den 10. dieses, wegen

(108) Weil die Sache nicht hierzu gehöret, will man sich dabey nicht aufhalten, sonst würde es ein leichtes seyn, die Vergehungen und unrechtmäßige Bezeugungen des Wiener-Hofes auch dikkfalls zu zeigen.

(109) Da es keine Reichs-Ständische Bewahrung, sondern eine gegen Kayser und Reichs-Tag gerichtete Nullitäts-Erklärung, und darbey ein mit unzähligen Unwahrheiten, Calumnien, und Majestäts-Schändereyen angefüllter, auch der ganzen Teutschen Nation zu Spott und Hohn abziehender libellus famosus ist; So hat diesen petitis, wie billig, von Chur-Mayntz nicht statt gegeben werden können.

(110) Weil in diesen und folgenden Schrifften viele der vorhergehenden Lasterungen, Calumnien und Unwahrheiten hin und wieder abermahls, nach des Schrifte-Stellers